F. J. Haun.
Diss. Straatsburg
1891.

BAUER UND GUTSHERR

IN KURSACHSEN.

SCHILDERUNG DER LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT UND VERFASSUNG IM 16., 17. UND 18. JAHRHUNDERT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

FRIEDRICH JOHANNES HAUN

AUS SCHWACHENWALDE.

STRASSBURG.

KARL J. TRÜBNER.

1891.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0045

I. CAPITEL.

DORF- UND FLURVERFASSUNG IN KURSACHSEN.

Kursachsen, heute nur mehr ein historischer Begriff, war im Laufe einer vielhundertjährigen Entwicklung zu einem kräftigen und wohlabgerundeten Gemeinwesen herangeblüht, und nahm lange Zeit hindurch unter den deutschen Staaten eine führende Stellung ein, bis es endlich von dem glücklicheren Nachbar im Norden abgelöst wurde, zu dem es jetzt neidlos hinüberblickt.

Die Kraft des kursächsischen Staates beruhte auf den durch die Weisheit seiner Fürsten unablässig und sorgfältig geordneten inneren Verhältnissen, auf der gesicherten Lage und dem Wohlstande aller Bevölkerungsklassen, von denen einige der wichtigsten den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden sollen.

Dabei ziehen wir die stammverwandten sächsischen Herzogtümer, wo es nötig ist, und wegen der Gleichartigkeit und Ähnlichkeit der Verhältnisse auch mit Recht, in den Kreis unserer Untersuchungen, während die erst später hinzutretende Lausitz wegen ihrer vollständig anders gearteten Entwicklung ausgeschlossen bleibt.

Durch seine Lage mitten im „Herzen von Europa“ noch gegenwärtig bedeutungsvoll — es verbindet den niedersächsischen Nordwesten mit Schlesien und Böhmen, Hessen und Baiern mit dem preussischen Osten — ist das so umschriebene Gebiet nicht minder wichtig durch seine Erstreckung zu beiden Seiten der alten slavisch-deutschen

Grenze: der westliche Teil ist uralter deutscher Boden, der östliche, vorübergehend in slavischen Besitz geraten, wurde so früh und so gründlich mit deutschen Ansiedlern wieder besetzt, dass jede Spur slavischen Wesens bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist, und er ebenso rein deutsch erscheint, wie jener.

Wir wenden uns nunmehr zu der Betrachtung derjenigen Bewohner unseres Gebietes, welche als Bauern in Dörfern sitzen.

Das Material hierzu liefern uns Johann Gottlob Klingners „Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte", Leipzig 1749 ff., 4 Quartbände, stets zitirt mit I., II., III., IV. und arab. Seitenzahl.

Die Rügen und Dorfordnungen.

Die Dorf- und Flurverfassung beruht in Kursachsen und Thüringen, wie überall in Deutschland, auf uraltem Herkommen, welches vorzeiten durch die bei den Jahr-, Rüge-, Ding-, und Ehe- (echten) Gerichten[1] anzubringenden „Rügen" von Geschlecht zu Geschlecht im Bewusstsein der Dorfgenossen lebendig erhalten wurde. Nach und nach, oft erst sehr spät, für Lindenthal z. B. im Jahre 1724,[2] wurden diese Rügen oder „Dorfgespräche"[3] dann aufgezeichnet und als „Dorfordnungen" oder „Dorfartikel" von der „Obrigkeit" konfirmirt oder ratifizirt.[4] Die Rügen und die nach ihnen gemachten Aufzeichnungen entsprechen den Zuständen jener Zeiten, wo noch die gesammte Einwohnerschaft eines Dorfes eine durchaus gleichartige, im Dorf und auf der Mark qualitativ, [vielleicht auch quantitativ] gleichberechtigte Masse war, Markgenossen, Dorfgenossen, „Nachbarn".[5] Andere Einwohner, wie Gärtner, Kossäten, Häusler, Schutzgenossen, fremdes Volk, waren noch unbekannt und von ihnen schweigen Rügen und Dorfordnungen in der Regel; sprechen sie jedoch ausnahmsweise davon, so sind das spätere Zusätze, Einschiebsel, wie jene neu entstehenden Klassen

[1] III. 577. [2] I. 680. [3] II. 43. [4] I. 279. 583. 600. III. 123. 126. 578. 589. 759. [5] I. II. III. IV. Drittes Register unter Nachbar.

selbst Einschiebsel in der „Nachbarschaft“ sind, nachdem diese sich aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen hatte. Die Dorfordnungen selbst bezeichnen sich stets als solche „der Gemeinde zu —“ [1] oder „der Nachbarn zu —“ [2] und weisen damit auf die alte Agrargemeinde hin, stellen diese in einen scharfen Gegensatz zu den übrigen Einwohnern, Schutzgenossen, Hintersassen.[3]

Dem Inhalt und oft der Form und Fassung nach sind die Dorfordnungen einander sehr ähnlich, mit kleinen durch örtliche Verhältnisse gebotenen Abänderungen. Im Laufe der Zeit werden hier und da Verbesserungen angebracht[4] oder einzelne Punkte aus landesherrlichen Verordnungen übernommen.[5] Die einzelnen Bestimmungen stehen bunt und planlos durcheinander. Die hauptsächlichsten betreffen die Gemeindeabgaben und deren Verwendung, die Ordnung und die Gegenstände der gemeinen Zusammenkünfte, die Handhabung der Feldordnung, Viehhaltung, Trift und Hutung, gottesfürchtigen Lebenswandel, Frieden und Einigkeit, Zucht und Sitte, das Backen, Bierbrauen und -schenken, das Löschwesen u. s. w., und die Strafen für die Übertretung aller dieser Vorschriften. Sie werden an den ordentlichen Kür- oder Gerichtstagen, 1, 2, 3, 4 Mal im Jahre vom Gerichtshalter[6] oder von Richter und Schöppen,[7] mitunter auch alle 14 Tage von der Kanzel herab der Gemeinde vorgelesen, und gehen auf diese Weise als unverlierbares Eigentum in das Gedächtnis der Einzelnen über, so dass sie von den Überlebenden mit Leichtigkeit wiederhergestellt werden können, wenn sie etwa „bei dem leidigen Kriegswesen“, besonders „im Bannerischen Wesen“ [8] mitsammt dem Dorfe und dem grössten Teile der Nachbarn zu Grunde gegangen sein sollten. Sämtliche Nachbarn verpflichten sich durch Unterschrift, wenn nötig „mit geführter Hand“ zur Beobachtung,[9] an einigen Orten bekommt jeder Nachbar eine Abschrift der Dorfartikel.[10]

Betrachten wir zunächst diejenigen Teile der Dorfordnungen, welche sich auf die Dorfverfassung beziehen.

[1] I. 680. [2] I. 491. [3] I. 247. [4] I. 592. [5] I. 258. [6] I. 497. [7] I. 251. 583. 600. [8] I. 516. 582. [9] I. 590. 391. [10] I. 259. 600.

I. ABSCHNITT.

DIE DORFVERFASSUNG.

Man nimmt gewöhnlich an, dass die gesammte Einwohnerschaft eines Dorfes anfangs eine gleichberechtigte und gleichverpflichtete Masse von Dorf- und Markgenossen oder Nachbarn war. Erst allmählich sei eine Scheidung eingetreten in solche Einwohner, welche Nachbarn sind, und solche, welche nicht Nachbarn sind. Diese Scheidung ist in dem von uns betrachteten Zeitraum jedenfalls überall bereits vollzogen. Wenn in älteren Urkunden neben der Nachbarschaft jene andren Bestandteile nicht genannt werden, so kommt das daher, dass sie wegen ihrer noch geringen Anzahl oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit kaum bemerkt wurden. Man sah sie nicht. Der Mensch fing erst beim Nachbar an. Die übrigen waren rechtlos, wenn auch nicht schutzlos. Die weiteren Unter-Scheidungen in die einzelnen sogenannten bäuerlichen Klassen gehen uns hier zunächst noch nichts an. Sie erlangen erst bei der Flurverfassung ihre Bedeutung.

§ 1. Die Nachbarschaft.

Jeder Nachbar hat gleiche Rechte und Pflichten, als gleichberechtigtes Mitglied der alten Agrargemeinde.

Jeder Nachbar hat im Dorf eine Hofraite,[1] Hofstätte, Baustätte, Gehöft[2] und darauf ein Haus oder eine Feuerstätte,[3] eine Scheune und Ställe. Die Gehöfte sollen mit Wänden und Zäunen, Thoren und Thüren zugemacht und verwahrt werden.[4] Die Zäune dürfen nicht auf Gemeindeland hinausgerückt werden.[5] Das Baumaterial ist vorwiegend Holz, — Lehmfachwerk —, die Dächer sind mit Stroh gedeckt. Die Bauart der Dörfer ist eine ziemlich geschlossene. Die Feuersgefahr ist deshalb sehr gross. Entsteht ein Brand, so ist gewöhnlich das ganze Dorf verloren trotz der zahl-

[1] IV. 426. [2] I. 670. 637. 596. [3] I. 12. [4] I. 670. III. 628. [5] I. 753.

reichen Vorschriften über das Löschwesen, die Einrichtung der Herde und Backöfen.

Die Feuerstätte und, wo kein Gemeinde-Backofen vorhanden ist, seinen Backofen muss daher jeder Nachbar in gutem baulichen und feuersicherem Zustande halten.[1] Jährlich ein oder zwei Mal findet eine Besichtigung durch Richter und Schöppen statt,[2] die dafür gewisse Gebühren beziehen.[3] Vorgefundene Unregelmässigkeiten werden mit Geldbusse und im Wiederbetretungsfalle mit Einreissen der unvorschriftsmässigen Herd- und Backofenanlagen bestraft. Sogar bei Nacht, und in Abwesenheit des Hausherrn bricht der löbliche Gemeindevorstand gewaltsam in ein Haus ein und zerstört einen Backofen, in dem gerade gebacken wird.[4] Das Backen bei windigem Wetter, bei Nacht und am Sonntage, sowie das Flachsdörren in Stuben und an feuergefährlichen Orten ist verboten.[5] Weiter muss zur Verhütung von Feuersgefahr fleissig gewacht werden. Dies wird von den Nachbarn paarweise nach der „Zeche" — nach einer bestimmten Reihenfolge — besorgt. Wie, das lässt sich denken. So meldet der Gerichtsschöppe Andreas Meiner zu Taura am 4. April 1734 im Gericht, dass er Tags zuvor gegen 3 Uhr früh die Wache, als er solche im oberen Dorfe visitiret, nirgends angetroffen, sondern Jakob Petersen und George Friebel, welche um 12 Uhr die Wache anzutreten hatten, in des ersteren Hause schlafend gefunden hätte.[6] Deshalb ist auch in manchen Dörfern bereits ein berufsmässiger Nachtwächter vorhanden.[7] An einigen Orten blasen die Wächter die Stunden auf dem Horn, an andern nicht.[8]

Ferner muss jeder Nachbar, wenigstens von Ostern bis Michael, ein Fass mit Wasser vor dem Hause aufstellen und einen oder zwei lederne Löscheimer zum Vorrat liefern, der im Gemeindehaus, bisweilen in der Kirche, als dem einzig feuersicheren Gebäude aufbewahrt wird. Die Anzahl und Länge der Feuerleitern ist ebenfalls genau vorgeschrieben,

---

[1] II. 134. [2] I. 246. 254. 263. 274. 494. 516. 584. 697. [3] I. 585. [4] I. 275. [5] I. 12. 246. 254. 267. 493. III. 144. [6] I. 465. [7] I. 685. II. 210. [8] I. 11. 122. 267. 465.

desgleichen müssen Feuerhaken und Schleifen mit Fässern in entsprechender Menge vorhanden sein. Der Pferdner, der zuerst mit einem solchen Schleiffass voll Wasser auf der Brandstätte eintrifft, erhält eine besondere „Verehrung“ aus der Gemeindekasse.[1]

In den „erbärmlichen Kriegsläuften“ schleicht sich nebst vielen anderen Untugenden auch das „schädliche Tabaktrinken“ häufig ein, wodurch die Unterthanen und Einwohner sich nicht allein an ihrer Gesundheit schaden, sondern auch viel und grosse Feuersbrünste verursachen. Es wird deshalb ernstlich verboten,[2] später wenigstens im Hause gestattet.[3] Schliesslich muss in jeder Scheune ein Behältnis für die Laterne vorhanden sein. Mit Lichtern oder Lampen darf überhaupt nicht in Scheunen oder Ställe, oder in Räume ohne Decke und Estrich gegangen werden.[4]

Wie das Tabakrauchen ist der Genuss geistiger Getränke Einschränkungen unterworfen. Bier einzulegen ist nur bei festlichen Gelegenheiten erlaubt. Hat ein Nachbar sonst Durst, so muss er zum „Erbkretzschmar“[5] — Dorfschenken — gehen, und dazu Geld in seinen Beutel thun: denn der Kretzschmar darf keinem Nachbar mehr als für vier bis fünf Groschen Bier „anschneiden“ — am Kerbstock, und darf diese Summe nicht länger als ein Vierteljahr stehen lassen.[6] An manchen Orten sind die Gemeindebussen in Bier festgesetzt. Dadurch wird gleichzeitig der Brauerei der Gerichtsherrschaft aufgeholfen. Aber es darf Niemand genötigt werden, bei irgendwelchen Anlässen etwas zum Besten zu geben. Beim Gemeindebier ist das übermässige Zutrinken verboten.[7] — In seinem eigenen Hause darf kein Nachbar länger als bis 8 Uhr im Winter, bis 9 Uhr im Sommer Gäste haben, selbst wenn er sie nicht mit Bier bewirtet. Dieselben Stunden gelten für die „Kretzschame“ — Wirtshäuser.[8] Kein Nachbar darf mehr als einen Groschen, und den nicht öfter als monatlich höchstens einmal verspielen.[9]

[1] I. 245. 254. 263. 493. 516. III. 618. [2] 1650. I. 263. [3] 1712. I. 599. [4] I. 12. 246. 255. 274. 493. 517. 599. 682. 715. [5] IV. 744. [6] IV. 832. I. 246. [7] I. 250. [8] I. 250. 257. III. 627. [9] I. 250.

Besondere Fürsorge ist der Sonntagsheiligung gewidmet.[1] Jeder Nachbar soll an den ordentlichen Feiertagen fleissig zur Kirche gehen, auch Weib, Kinder und Gesinde daran nicht hindern. Wer ohne genügenden Grund und ohne Erlaubnis zu Hause bleibt, und gar während der Kirchzeit arbeitet oder auch nur im Felde gesehen wird, oder sich des Vogelstellens verdächtig macht, muss Strafe an den Gotteskasten oder an die Gemeindekasse zahlen.[2] Musik und Tanz, Würfel-, Karten- und Kegelspiel in den Schenken ist während des ganzen Sonntags nicht gestattet. — Fluchen und Gott lästern wird mit 2 Groschen Gemeindebusse, von der Obrigkeit ausserdem mit Halseisen und merklicher Gefängnisstrafe geahndet. Wer es nicht anzeigt, wird wie der Thäter selbst bestraft.

Spinnstuben oder andere Zusammenkünfte der Knechte und Mägde, desgleichen alle „unordentlichen" Tänze sind verboten.[3] Die Sünden gegen das sechste Gebot sollen „besten Fleisses" vermieden, die Übertreter durch die Obrigkeit ernstlich, im Wiederholungsfalle mit Landesverweisung gestraft werden.[4]

Alle Nachbarn sollen freundlich und friedlich mit einander leben, und den Dorffrieden nach Kräften halten. Hader und Schlägerei müssen der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden, und sind natürlich auch der Gemeinde zu büssen.[5] Gegenseitige Hilfsleistungen sind Pflicht. Schlägt ein Nachbar die Bitte des andren, ihm mit seinen Pferden bei der Ackerarbeit zu helfen, ohne triftigen Grund ab, so wird dem Ungefälligen für das betreffende Jahr das Recht entzogen, seine Pferde auf die gemeine Hutweide zu schicken.[6] Braucht ein Nachbar den andren als Zeugen, soll er ihm, wenn dieser es nicht aus Nachbarschaft umsonst thun will, Zeugengebühren geben, und zwar Wegegelder für die Meile und Zehrgelder auf den Tag im Betrage von je 18 Pfennigen.[7]

Ist ein Nachbar der Plackereien seines Berufes müde oder arbeitsunfähig, so verkauft er sein Gut an eins seiner

[1] I. 242. 252, 261. 491. III. 626. [2] I. 249. [3] I. 247. [4] I. 243. [5] I. 247. [6] I. 597. [7] I. 246. 254. 263.

Kinder oder an einen Fremden, und zieht aus, wird, „Auszügler“. Er verlässt indes in den seltensten Fällen das Gut, sondern nur die heizbare Stube, die einzige, die in der grossen Mehrzahl der Bauerhäuser vorhanden ist, und zieht in eine Kammer, behält sich jedoch vor, die warme Stube benutzen und in Krankheitsfällen sein Bett darin aufschlagen zu dürfen. In gewissem Sinne verliert er damit die Zugehörigkeit zur „Nachbarschaft“, die der neue Besitzer nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erwirbt.[1] Das Loos eines Auszüglers ist kein beneidenswertes, und nur die Anhänglichkeit an das einstige Besitztum lässt ihn die mancherlei Unannehmlichkeiten ertragen. Auch der Wunsch bei seinen Toten zu ruhen, hält ihn im Dorfe fest.

Auf dem Wege zur letzten Ruhe soll jedes Mitglied der Nachbarschaft möglichst zahlreich von den andern begleitet werden. Stirbt ein Erwachsener, so wird der Sarg von den Bauern auf den Kirschhof gefahren, und aus jedem Hause folgen mindestens zwei Personen. Kinder werden hinausgetragen, und es folgt wenigstens eine Person aus jedem Hause.[2] Oder es folgt sogar die ganze Gemeinde und die Familien der Hausgenossen.[3] Versäumnis wird mit 3—6 Groschen gebüsst. Das Grab wird entweder nach der Zeche gemacht, oder von den 2 oder 4 zunächst wohnenden Nachbarn, die daher Sterbenachbarn heissen.[4] Während der Leichenzug sich vom Sterbehause bis zum Grabe bewegt, werden die Glocken geläutet.

Selbst wer nicht Nachbarrecht besitzt, kann sich durch einen jährlichen Zins an die Gemeindekasse ein derartiges feierliches Begräbnis erkaufen. Da solche Einwohner im Tode gleichsam Nachbarn werden, heissen sie ebenfalls, in einem andern Sinne, Sterbenachbarn.[5] Ist diese Eigenschaft als Sterbenachbar bei Lebzeiten nicht erworben, so muss das Grabmachen und Läuten im einzelnen Falle besonders bezahlt werden.[6]

Auch das eheliche Güterrecht wird geregelt. Die

[1] I. 153—166. [2] I. 496. 516. III. 624. 794. [3] I. 589. 682
[4] I. 496. 589. [5] I. 717. IV. 514. [6] IV. 582.

Hälfte des Vermögens fällt an den überlebenden Teil, wenn ein Testament oder eine Eheberedung nicht vorhanden ist.[1] Bei Wiederverheiratungen hat eine Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehen oder mit den erbberechtigten Verwandten vorauszugehen. Richter und Schöppen haben dafür zu sorgen, dass minderjährigen Kindern Vormünder bestellt werden. Die Vormünder müssen jährlich Rechnung legen. Wittwen bekommen Kuratoren.[2]

Dies sind die wesentlichsten Punkte der Nachbarschaftsverfassung, die auf das Zusammenleben im Dorfe Bezug haben. In dem Masse als neben der Nachbarschaft eine Anzahl anderer Dorfeinwohner sich einfindet, werden diese Bestimmungen bald mehr bald weniger auch auf diese Eindringlinge ausgedehnt.

§ 2. Die übrigen Einwohner.

Der Nachbarschaft steht nun eine andere Gruppe von Dorfbewohnern gegenüber, die „Kleinen", wie sie wohl im Gegensatz zu jenen, den „Grossen", genannt werden. Sie zerfallen ihrerseits wiederum in verschiedene Unterabteilungen, die zum Teil gleich hier bei der Dorfverfassung ihrem Wesen nach kurz gekennzeichnet werden müssen, da die Kleinen auf der Flur überhaupt nichts zu sagen haben.[3]

Betrachten wir die übrigen Einwohner zuvörderst in ihrer Gesammtheit im Gegensatz zur Nachbarschaft. Ihre Kennzeichen, ihre Rechte und Pflichten sind fast durchweg negativer Art. Was die Nachbarn haben, das haben sie nicht, was jene dürfen und müssen, das dürfen und müssen sie nicht. Sie treten meist nicht selbständig in die Erscheinung, sondern fast immer nur in Konflikten mit den Nachbarn und bei der Schlichtung solcher Konflikte in Vergleichen.[4] Einzelne Punkte solcher Vergleiche gehen dann im Laufe der Zeit in die ursprünglich nur die Verhältnisse der Nachbarschaft regelnden Dorfordnungen über, und daher kommt es, dass sie darin erwähnt werden. Sie

[1] I. 244. 250. 600. [2] I. 244. 250. 253. 261. 491. [3] II. 29. 30. [4] I. 663.

sind geduldet, und ihr Dasein ist von einer, wenn auch meist unwiderruflichen Erlaubnis der Nachbarschaft abhängig.

Sie haben Häuser im Dorfe, aber keine eigentlichen Hofraiten, keine Baustätten. Bald liegen diese Häuser — „eingebaute Häuserchen" — zwischen den Gehöften der Nachbarn, bald liegen sie getrennt davon, auf einem besonderen Platz, von der „Gemeinde" durch Rain und Zaun geschieden.[1]

Im einzelnen unterscheiden wir Gärtner, Häusler und Hausgenossen. Diese Klassen sind verschiedenen Alters, und die einzelnen Mitglieder jeder Klasse von sehr verschiedener Herkunft. Übergänge aus einer in die andere, in Folge von wirtschaftlichen Vorgängen, sind häufig, ja es findet ein vereinzeltes Aufsteigen in die Nachbarschaft statt, während andererseits die Masse der Kleinen eine Bereicherung durch heruntergekommene Angehörige der Nachbarschaft erfährt.

Die Häusler.

Zu den Häuslern werden vor allen Dingen die Handwerker gerechnet. Sie sind unstreitig die ältesten unter den Häuslern und die ältesten ausserhalb der Nachbarschaft stehenden Dorfeinwohner überhaupt. Nicht in allen Dörfern dürfen sie sitzen.[2] Ihr Vorhandensein beruht gewöhnlich auf altem Herkommen oder besonderen Privilegien.[3] Solche Privilegien werden jedoch nur erteilt, wenn das betreffende Dorf von allen umliegenden Städten wenigstens eine Meile entfernt ist. Vorzugsweise vorkommende Handwerker sind Schmiede, Tischler, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Leineweber, Töpfer, Fischer, Müller. Zu Ottendorf darf die Gemeinde[4] je einen Meister jedes beliebigen Handwerks, der sich daselbst ernähren kann, halten. Anderwärts fällt noch diese Beschränkung der Anzahl fort. Ihre freie Zeit füllten

[1] II. 209. [2] I. 39. [3] I. 359. III. 4. 619. 621. 625. [4] 1605 III. 619. 621.

viele von diesen Handwerkern mit dem Unterricht der lernbegierigen Dorfjugend aus.

Eine gnädigste Landesverordnung von 1580[1] erlaubt den Dorfschulmeistern, wenn sie ein Handwerk zünftig erlernt haben und es mit einer Lade halten, dasselbe in ihrer Wohnung, ausserhalb der Schulstunden, ohne Versäumnis ihres Amtes gehörig zu treiben, damit sie desto besser mit den Ihrigen auskommen. Denn „die meisten Bauern thun ihren Schuldienern selten mehr zu gut, als wozu sie verbunden sind". Jedoch sollen die Schulmeister diese Erlaubnis nicht missbrauchen, auch nicht Waaren zum Verkauf anfertigen.

Anderer Art und weit jüngerer Herkunft sind diejenigen Häusler, welche durch Teilungen grösserer Güter, durch das „Vereinzeln der Grundstücke" d. h. durch Veräussern einzelner Parzellen entstanden sind.[2]

Es bleibt so von ganzen Bauerngütern oft nur das Haus übrig, während das dazu gehörige Land zu anderen Gütern geschlagen ist. Besonders nach dem dreissigjährigen Kriege scheint dies häufiger vorgekommen zu sein, und die Sorge des Landesherrn geht dahin, diesen Unfug möglichst einzuschränken. Auf diese Weise ist in vielen Fällen das Vorkommen von Häuslern mitten in der Nachbarschaft zu erklären. Um das Haus herum liegt vielfach ein Garten, und auch ein paar Äcker nennt der Häusler vielleicht sein eigen; aber alles dies genügt nicht zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft. Der Häusler ist daher meist auf Tagelohn oder auf Erträgnisse aus Pachtland angewiesen. In dem Vorkommen des Häuslers zeigen sich die grössten Unregelmässigkeiten. Im Jahre 1581 finden sich in drei zum Rittergut Taubenheim gehörigen Dörfern gar keine Häusler, in fünf anderen dagegen je 1, 2, 3, 3 und 24. Besonders günstiger Boden für die Entwicklung des Häuslertums scheinen die Orte zu sein, an welchen sich Rittersitze befinden.[3] Eine Statistik des Amts Dippoldiswalde,[4] welche

[1] I. 41. [2] I. 555. [3] III. 369. [4] Historische und statistische Aufsätze über die sächsischen Lande von Friedrich Grafen von Beust. Altenburg 1797.

allerdings einer späteren Zeit angehört, der wir aber für die vorliegenden Verhältnisse rückwirkende Kraft zuerkennen können, zeigt uns unter 32 Dörfern 25 mit Häuslern. Sechs von diesen 32 Ortschaften sind keine Dörfer im eigentlichen Sinne, sondern zerschlagene Vorwerke oder Freigüter, so dass nur ein einziges eigentliches Dorf frei von Häuslern ist. Die Gesammtzahl der Häusler beträgt 432, sie machen dort 41,5 % der Haushaltungen aus.

Die Hausgenossen.

Eine Klasse gänzlich ohne Grund- und Hausbesitz sind die Hausgenossen oder Hausleute, Einlieger oder Mieter bei einem Angehörigen der Agrargemeinde oder bei einem der übrigen Einwohner.[1] Es sind entweder Angehörige des Besitzers oder Fremde. Zu ihnen gehören zunächst die Auszügler.[2] Ferner alle die, es mögen Nachbarsöhne oder Fremde sein, die ihr eigen Feuer und Herd haben, also eine selbständige Haushaltung in gemieteten Räumen führen.[3] Sie zahlen jährliche Abgaben an die Gemeinde, Mann und Frau je 9 Groschen. Zur Besoldung des Berufsnachtwächters trägt „das Paar Volk“ d. h. jedes Ehepaar ebenfalls jährlich 2 Groschen bei.[4]

Bei ihrem Anzuge müssen sie sich persönlich dem Richter vorstellen oder Leumundszeugnisse beibringen und der Gemeinde vorlegen, wozu auch die Mieter der im Dorfe befindlichen Häuser des Gerichtsherrn verpflichtet sind.[5] Der gleichen Vorschrift sind übrigens die Hofmeister der Bauern und die Pächter der Bauerngüter unterworfen.[6] Länger als auf ein Jahr oder gar nur ein halb Jahr darf keinem Hofmeister und Hausgenossen Wohnung zugesagt werden. Die Wirte übernehmen der Nachbarschaft gegenüber Bürgschaft für das Wohlverhalten ihrer Mieter und Angestellten, die bei der jedesmaligen Kontraktserneuerung ebenfalls erneuert werden muss.[7] — „Damit die Nachbarn zur Beförderung ihrer Arbeit desto leichter Handarbeiter

[1] III. 628. [2] I. 252. 388. 420. 522. 569. [3] I. 682. [4] I. 263. 423. 522. 682. [5] I. 244. 517. III. 628. [6] I. 593. [7] I. 147. 253. 262. 492.

um gebührlichen Lohn bekommen können", darf ihnen ihr Wirt kein Getreide, Lein oder Hanf, Rüben oder Kraut in seinem Lande säen oder pflanzen, denn die Bearbeitung solcher Feldstücke würde ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen und der Ertrag sie vielleicht von der Lohnarbeit unabhängig machen.[1] Über die Menge der Hausgenossen lassen sich keine Angaben machen, doch müssen sie ziemlich zahlreich gewesen sein, denn es ergehen Verordnungen, wonach Niemand mehr als ein Paar fremdes Volk aufnehmen soll.[2] Es wird nämlich befürchtet, dass sie sonst keinen ehrlichen Lebensunterhalt finden und sich deswegen des Stehlens befleissigen oder sich aufs Betteln legen möchten.

Das Verhältnis der Hausgenossen zur Gutsherrschaft wird uns in einem späteren Kapitel noch beschäftigen.

Die Gärtner.

Die Gärtner — Kossäten — treten sicher viel später in den Kreis der Dorfbewohner als die Häusler. Sie stellen sich dar als die „Hintersassen" der Nachbarn, während neben ihnen die Häusler meist ausdrücklich als besondere Klasse genannt werden.

Als solche Hintersassen geniessen sie ursprünglich keiner Rechte, wohl aber des Schutzes, wofür sie gleichzeitig Verpflichtungen übernehmen. Da sie einen umfangreicheren Landbesitz haben, als die Häusler, lässt sich ihr Verhältnis zur Nachbarschaft erst bei der Flurverfassung genauer bestimmen. Sie sind entweder selbständiger Herkunft, oder gehen aus einer der benachbarten Klassen hervor. Von den acht Dörfern des Ritterguts Taubenheim weisen 1581 drei gar keine Gärtner auf, die übrigen je 1, 4, 6, 6, und 11. Am zahlreichsten sind sie wiederum am Orte des Rittersitzes vertreten.

Die Statistik des Amtes Dippoldiswalde von 1781 zählt in 19 von 32 Dörfern zusammen 123 Gärtner, gleich 11,5% der Haushaltungen. Eine Ortschaft besteht nur aus zwei Gärtnern und fünf Häuslern, entbehrt also gänzlich

[1] I. 245. 253. [2] I. 147.

des Kernes der Nachbarschaft, dessen Vorhandensein für den eigentlichen Begriff des Dorfes notwendig ist. Gärtner und Häusler zusammen machen im Amt Dippoldiswalde mehr als die Hälfte der Haushaltungen, 53%, aus.

Weiteres Licht wird auf die vielfachen und verwickelten Beziehungen der übrigen Einwohner zur Nachbarschaft bei der Darlegung der Flurverfassung fallen.

Zur Ergänzung des Bildes von der Dorfverfassung ist es erforderlich, sich noch eine Vorstellung von den Organen der Nachbarschaft zu machen, welche berufen sind, über die Ausübung der Rechte und Pflichten des Einzelnen als auch über die Erfüllung der Aufgaben der Gesammtheit zu wachen.

§ 3. Die Dorfverwaltung.

Richter und Schöppen.

Über die Ausführung und Befolgung der Dorfordnung wacht in erster Linie die Nachbarschaft selber. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, zur Leitung der Gemeindeversammlungen und als unterste Instanz für anzubringende „Rügen" werden jedoch besondere Organe bestellt. Es sind dies der Richter, Schulze, Rügemeister oder Gemeindemann[1] und die Schöppen oder Ältesten, verschieden an Zahl, 4, 6 oder 12,[2] welche den Richter mit Rat und That unterstützen.

Das Richter- und Schöppenamt ist entweder erblich oder „walzend".[3] Das erbliche Richter- und Schöppenamt ruht auf einem bestimmten Grundstücke. Das Erbrichtergut ist in der Regel etwas grösser, als ein gewöhnliches Nachbargut.

Das Richter- oder Ältestengut zu Baumersroda ist von allen Gemeindeabgaben befreit. Von Wittwen und Jungfrauen bekommt der Älteste bei der Heirat 16, von Wittwern und Junggesellen 8 neue Pfennige zu „Betmuth". An Gemeindetagen wird er von der Gemeinde zechfrei gehalten und mit einem neuen Becher im Werte von zwei alten

[1] III. 737. 739. I. 14. IV. 35. [2] I. 8. 238. 280. 550. II. 153. III. 596. IV. 860. [3] I. 9. 233. 565. II. 188. 1041. III. 735. 115. 743.

Pfennigen beschenkt. Der Gemeindehirt muss mit dem Gemeindevieh von Jakobi, den 25. Juli, bis Mariä Geburt, den 8. September, auf den Feldern des Ältesten pferchen. Von jedem im Dorfe geschlachteten Schwein bekommt er den Rücken und eine Bratwurst von bestimmter Länge. Wer nicht schlachtet, gibt statt dessen ein oder zwei Hennen am Gründonnerstag. Dieser Zins ist ein sog. Rutscherzins, d. h. er verdoppelt sich, wenn am Verfalltage nicht entrichtet, mit jedem weiteren Tage. Von jedem Guts-Kauf, -Tausch, oder -Erbfall erhält er acht Pfennige. Aus jedem Hause muss ihm eine tüchtige Person in der Ernte schneiden helfen, wofür er eine Tonne gutes Bier, ein Fleischgericht und Zugemüse geben muss. Führt ein Nachbarssohn eine Braut von auswärts heim, so muss ihm der Älteste sein bestes Pferd, Schwert und Sporen leihen gegen Entrichtung eines Federkissens im Werte von zwei, und eines Gürtels im Werte von drei Groschen, ebenfalls „auf Rutschart". An jedem Fastensonntag muss der Älteste an die Kinder der Nachbarn ein halb Viertel Erbsen, von der Sorte, die man alte Weiber nennt, in seiner Stube verteilen, „ihnen auch verstatten, in seinem Hofe und aufm Miste diese fünf Sonntage Nachmittage zu spielen". [1]

In denjenigen Orten, wo kein Erbrichtergut vorhanden ist, [2] wird der Richter entweder vom Gerichtsherrn eingesetzt oder von den Nachbarn aus ihrer Mitte gewählt, oder das Amt geht nach der Zeche bei den einzelnen Nachbarn herum. Das Gleiche gilt für die Schöppen. [3]

Auch der gewählte, eingesetzte, Zech-Richter erfreut sich kleiner Vergünstigungen, als Entgelt für die von ihm aufgewandte Zeit und Mühe. [4] In Ottendorf, Niedermuschitz und anderen Orten gibt der neu angenommene Richter der Gemeinde ein Viertel Bier; er darf Bier schenken, schlachten, backen, Fleisch, Brot und Weissbrot, auch Salz verkaufen „als in einer Stadt". [5]

[1] I. 512. Jm Jahre 1689. [2] Für das Folgende neben Klingner: Julius Bernhard von Rohr, Vollständiges Haushaltungsrecht, II. Aufl. Leipzig 1738. S. 197 ff. [3] III. 596 ff. [4] I. 10—12. 234—238. 259. III. 739. [5] 1616. III. 621. 624.

Das Amt des Wahl- oder Zech-Richters dauert in der Regel ein Jahr, ausnahmsweise nur ein halbes oder auch zwei Jahre.[1] Die Wahl darf ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden; Verarmte scheiden aus der Zeche aus.[2] Nach Ablauf seiner Amtszeit und nach geschehener Rechnungslegung legt der Richter in feierlicher Gemeindeversammlung den weissen Gerichtsstab auf den Tisch und damit sein Amt nieder. Feierlich wird Stab und Amt dem Nachfolger überantwortet.[3] Für den Wahltag haben die Ackerleute im Kleinen Felde zu Belgern, 1649, eine Trinkordnung ausgearbeitet, welche bereits alle wesentlichen Bestimmungen des berühmten Leipziger Comments enthält.[4]

Wie sehr das feste Gefüge der Nachbarschaft sich allmählich gelockert hat, das beweist der Umstand, dass bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1666, zu Oberfrankenhain ein Hintersasse, ein Gärtner, Richter ist, 1652 zu Gröben ein Förster gegen Erbzins die Richterhufe und damit das Amt übernommen hat. Und 1692 ist ein Häusler zu Laue, 1728 ein Häusler zu Gruna, Besitzer eines Kästnerguts mit Gemeindekabeln, nachdem er bereits 1½ Jahr lang Schöppe gewesen, Richter daselbst.[5] Kästnergüter oder Kastengüter sind Güter, welche von einer Kirche, einem „Gotteskasten" zu Lehn rühren. Ihre Besitzer heissen Kastenleute oder Kästner. Auch Pächter von Bauerngütern dürfen Richter werden.[6]

Wegen gegründeter Beschwerden über seine Amtsführung kann die Gemeinde die Absetzung des Richters verlangen.[7] Desgleichen ist freiwillige Amtsniederlegung gestattet.[8] Wenn der Richter über Feld reist, soll er dem ältesten Schöppen die Gerichte anvertrauen. Kleine und nahe bei einander liegende Dörfer helfen sich gegenseitig mit Richter und Schöppen aus. Gehört ein Dorf mehreren Gerichtsherren, so hat wohl jeder Teil seinen besonderen Richter.[9]

---

[1] I. 279. III. 739. [2] I. 583. 739. [3] I. 583. III. 626. 738. [4] I. 583. [5] II. 241. III. 737. 755. [6] I. 9. 236. [7] 1597. III. 738. [8] III. 742 ff. [9] III. 596.

Einzelne Funktionen des Richters und der Schöppen sind bereits erwähnt worden.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Richters gehört sodann noch die Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlungen, über die das bemerkenswerteste hier zusammengestellt werden soll.

Die Gemeindeversammlungen.

Der Richter beruft die Gemeinde je nach der Ortsgewohnheit 1, 2, 3 bis 4 und 5 Mal jährlich zu den Kür- oder Rüge-Tagen,[1] welche in alten Zeiten im Freien, unter bestimmten Bäumen, später in geschlossenen Räumen gehalten werden. Daneben finden ordentliche und ausserordentliche Gemeindeversammlungen statt, jene alle vierzehn Tage, diese nach Bedürfnis.[2] Das Zusammenrufen der Nachbarschaft wird durch Läuten, Blasen, Auspochen, Fordern, Deuten und Rufen, oder durch Herumsenden des Klöppels oder Reutels, den ein Nachbar an den andern weiter geben muss, bewerkstelligt.[3] Jeder Nachbar hat Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung, das Recht, aber auch die Pflicht, persönlich in ihr zu erscheinen.[4] Im Behinderungsfalle kann und muss er sich durch eine tüchtige Person, Frau oder erwachsenen Sohn vertreten lassen. Einen Dienstknecht darf er nur schicken, wenn dieser Nachbarssohn ist.[5] Auswärtige Besitzer müssen einen Lehnträger stellen.[6] Fernbleiben wird nur durch Krankheit oder die Pflege der in Wochen liegenden Frau entschuldigt. In diesem Falle wird dem Nachbar sein Anteil am Gemeindebier ins Haus geschickt. Unentschuldigtes oder gar böswilliges Ausbleiben, Zuspätkommen „nachdem der Stab abgelöschet", und Erscheinen in Hemdärmeln wird bestraft.[7] Ein „mördlich Gewehr und Waffen" darf Niemand mitbringen. Wer mit groben Schimpfworten sich vergeht oder Angelegenheiten der Gemeinde ausplaudert, wird zu Gunsten der Gemeinde-

[1] I 682. 683. 686. II. 245. III. 626. 581. 582. 585. [2] I. 79. 425. 585. [3] I. 21. 177. 245. 253. 262. 492. 514. 516. 585. 685. 686. 717. [4] I. 14. 16. 17. 282. 583. 682. [5] I. 485. [6] III. 628. [7] I. 21. 287—289.

kasse und ausserdem von der Obrigkeit auf Anzeige des dazu verpflichteten Richters bestraft. Junge oder neue Nachbarn müssen sich in die Nachbarschaft einkaufen, entweder durch eine Geldsumme oder durch eine Tonne Bier. Zugleich müssen sie sich zu den Dorfartikeln ausdrücklich bekennen, sie unterschreiben und sich durch Berühren des Gerichtsstabes dingpflichtig machen. Dadurch erst erlangen sie die Befugnis zur Ausübung der mit dem ererbten oder erkauften Grundbesitz verbundenen Rechte. — Die Abstimmung geschieht der Reihe nach; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit nötig und ausreichend.[1]

Ausserordentliche Gemeindeversammlungen, „Heimgebote" soll der Richter möglichst auch auf den Sonntag vor Beginn oder nach Beendigung des Gottesdienstes verlegen. Deshalb versammelt sich die Nachbarschaft nach der Kirche, und es wird eine Auszählung veranstaltet, um etwaige Kirchschwänzer zu ermitteln. Wird dabei eine Geldumlage verabredet, so dreht der Richter, zu Hause angekommen, den „Seiger", — die eine Stunde laufende Sanduhr, um. Wer erst nach Ablauf der Stunde oder gar nicht seinen Beitrag bringt, verfällt einer Busse, welche in die Gemeindekasse fliesst.[2] Nur in den allerdringendsten Fällen dürfen solche ausserordentlichen Versammlungen auf einen Wochentag angesetzt werden. Auch hierbei wird Zuspätkommen, „nachdem der Richter das Wort gesprochen", und Ausbleiben bestraft.[3]

Nachdem wir so eine Vorstellung von der Dorfverfassung, von dem Leben und Treiben der Nachbarschaft und der übrigen Einwohner im Dorfe gewommen haben, begeben wir uns hinaus auf die Dorfmark und versuchen nunmehr die durch die Flurverfassung geregelten Verhältnisse zur Anschauung zu bringen.

[1] I. 245. 584. 682. [2] I. 515. 516. 593. 594. 685. 686. [3] I. 717.

II. ABSCHNITT.

DIE FLURVERFASSUNG.

Die Flurverfassung ordnet die markgenossenschaftlichen Beziehungen der Nachbarschaft.

Auch für diese Seite ihres Lebens hat die Nachbarschaft Aufsichts- und Verwaltungsorgane.

Hufenrichter und Hegebürgen.

In der Mehrzahl der Dörfer ist mit dem Richteramt das Amt des Hufenrichters, Bauermeisters oder Heimbürgen verbunden. Die Schöppen amten alsdann gleichzeitig als Hegebürgen. Nur in besonders grossen Dörfern werden dazu besondere Personen bestellt: ein Hufenrichter nebst vier Beisitzern, und zwar gewöhnlich auf ein Jahr.[1] Im Thüringischen — auch bei Leipzig — ist für diese Behörde der Name „Vormundschaft" gebräuchlich.[2] Der Hufenrichter bestellt einen Flurwächter, Feldhüter, Pfändemann, Schützen oder Keuler.[3] Der Geschäftskreis des Hufenrichters und der Hegebürgen ist ein sehr bedeutender: Aufsicht über die Feldbestellung, Abschätzung von Feldschäden, Verwertung und Bestellung des Gemeindelandes, Vergraben und Verkreuzigen gepfändeter Grundstücke, Sorge für Aufbewahrung und Auslösung des gepfändeten Viehes u. s. w. Über die Behandlung des Viehs beim Pfänden bestehen sehr ins Einzelne gehende Vorschriften, deren Anführung hier zu weit führen würde.[4] Um die schwierige Aufgabe dieser Flurbehörden vollständig zu würdigen, muss man sich die Flurverfassung damaliger Zeit vergegenwärtigen.[5] Ebenso beschaffen ist die Organisation der städtischen Agrargemeinden.[6]

---

[1] I. 13. 14. 21. 583. III. 498. IV. 828 835. 860. [2] II. 148. 150. 285. 762. 858. [3] I. 583. II. 265. 270—272. 286. [4] II. 244. 263. 287. 297. 740. [5] I. 177. II. 72. 78. 188. 296. 689. III. 597. [6] II. 779.

§ 1. Die Flur.

Die Mark zerfällt in die — aufgeteilte — Flur und in die — unaufgeteilte — Allmend. Die Allmend umfasst Wald, Weide, Wasser, Wege und Stege, Strassen und Triften. Zwischen dem aufgeteilten Land liegen hie und da „Gemeindeflecke". Von den einzelnen Bestandteilen der Allmend später; hier betrachten wir zunächst die Art und Weise, wie die übrige Feldmark aufgeteilt ist.

Die Hufe.

Wirtschaftliche Einheit ist die Hufe im weiteren Sinne, in Sachsen gewöhnlich Bauergut oder Pferdnergut genannt. Zu ihr gehört ausser der Hofraite im Dorf ein reeller Anteil an der aufgeteilten Mark und ein ideeller Anteil an der Allmend. Die Hufe im engeren Sinne ist ein Landmass, in den sächsischen Landen gewöhnlich zu 30 Morgen gerechnet. Der Morgen hält in der Regel 150 Quadratruten, ausnahmsweise auch 120 und 300 Quadratruten.[1] Am häufigsten wird die Grösse der Hufe in Ackern ausgedrückt oder in Scheffeln. Aber diese Bestimmungen schwanken in noch viel weiteren Grenzen. Von Rohr rechnet die Hufe zu 12 Acker, den Acker zu 60 Ruten, die Rute zu 7 1/2 Elle und 2 Zoll. Nach ihm wird auf einen Acker ein Leipziger Scheffel — 2 Dresdener Scheffeln gesät.[2] Zu Eckartsberga hat 1558 die Hufe 30 Acker.[3] Auf der Lehelitzer Mark gibt es 12 Hufen zu je 8 und 15 1/4 Hufen zu je 6 Acker. Die drei benachbarten Dörfer Hohenheida, Gottscheuna, Merkwitz haben 12 Hufen zu 26, 8 Hufen zu 21, 8 1/4 Hufen zu 16 Acker. An einem andern Ort sind 10 Hufen in 216 Acker geteilt, und 1 Hufe in 12 Acker.[4] Ein Acker enthält 2 Morgen.[5] Zu Eutritzsch hat der Acker 60 Ruten, in den Ramsdorfer und Hermsdorfer Fluren hat die Hufe zu 10 Ackern 72 bis 76 Beete.[6] Ein Stück „Holz" hat 510 Acker, der Acker ist 40 Ruten lang, 4 Ruten breit, die Rute zu 7 Ellen gerechnet.[7] Noch unzuverlässiger ist die

[1] I. 7. 175. 197. 579. 602. IV. 628. Zincke, Allgemeines ökonomisches Lexikon, Leipzig 1753. [2] S. 463. [3] II. 96. [4] II. 249. III. 591. I. 175. 581. [5] I. 175. 211. 213. [6] I. 648–650. 213. [7] II. 911.

Grössenbestimmung nach Scheffeln Aussaat, da je nach der grösseren oder geringeren Güte des Bodens stärker oder schwächer gesät wird.[1] Die Einteilung der Äcker in Beete ist gleichfalls sehr verschieden. Auf ein und derselben Flur kommen nebeneinander Äcker mit 3 bis 8, 12 und 13 Beeten vor.[2] Die Beete sind zum Teil sehr schmal, nur 4 Furchen breit.[3]

Es ist verlorene Mühe, Ordnung in dies Chaos bringen zu wollen. Auch in Kursachsen und Thüringen ist die Hufe, sowohl als Landmass, wie als wirtschaftliche Einheit gedacht, ein vielgestaltiges Ding - Proteus, der sich in immer neuer Gestalt den Händen dessen entwindet, der ihn zu bannen unternimmt.

Trotzdem wird die Bezeichnung „Hüfner" in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht, Besitzer eines Hufengutes, das jedoch, wie aus dem Gesagten hervorgeht, an verschiedenen Orten von höchst verschiedenem Flächeninhalt sein kann.

Der Hüfner.

Die Nachbarschaft ist, wie schon angedeutet, keine gleichartige, unterschiedslose Masse. Eine Verschiedenheit macht sich jedoch erst geltend in dem Verhältnis der einzelnen Nachbarn zur Flur. Die Verschiedenheiten beruhen auf der verschiedenen Grösse des Grundbesitzes auf der aufgeteilten Feldmark, und, davon abhängig, auf dem Umfang des Viehstandes, wonach sich wiederum der Anteil an der Allmend bemisst. Danach treten in einen Gegensatz zum Vollhüfner die Besitzer von Teilen der Hufe, Halbhüfner, Drittel- und Viertelhüfner. Der Besitz des Vollbauern oder Hüfners beträgt eine Hufe, das heisst eine Einheit an den Nutzungen der aufgeteilten Mark und der Allmend, auf welcher Pferde gehalten werden konnten und mussten. Aber dieser Begriff der Hufe im weiteren Sinne wurde bei der Inangriffnahme immer neuer Gewanne nicht festgehalten. Es entstanden Zweihüfner, Dreihüfner, Fünfviertelhüfner und so fort. Nach-

[1] I. 196. [2] I. 213. [3] I. 175. 213. II. 700.

dem aufteilbares Land nicht mehr vorhanden, ging diese Bildung durch Verkäufe und Zukäufe, durch Erbschaften und Erbteilungen ihren Gang weiter. Verkäufliche Güter oder einzelne Äcker mussten zuerst den Gewannnachbarn, dann den andern Dorfnachbarn angeboten werden -- Näherrecht —, ehe sie an Fremde verkauft werden durften. Es dauert anscheinend lange, bis die hieraus sich ergebenden Ungleichheiten als Merkmale der Klassenverschiedenheit zum Bewusstsein und zum Ausdruck kommen.[1]

In den acht Dörfern des Ritterguts Taubenheim gibt es neben Gärtnern und Häuslern nur Pferdner. In Sommerfeld hat A 1, B 1 1/4, C 3/4, D 1/2 Hufe, ohne dass in der Benennung dieser Nachbarn ein Unterschied gemacht würde, ebensowenig in Cröbern, wo E 45 Acker, F 10, G 6, H 30 Acker hat. Zur Erläuterung soll auch hier die Statistik des Amts Dippoldiswalde herangezogen werden. Dieselbe kennt vier Klassen der ländlichen Bevölkerung: Bauern, Halbhüfner, Gärtner, Häusler. — Bauern gibt es in 26 von den 32 Dörfern, zusammen 377, gleich 35,5 % der Haushaltungen. Ihre Anzahl in den einzelnen Orten bewegt sich zwischen 1 und 51! Die Anzahl der Pferdner schwankt auch in Dörfern anderer Gegenden ausserordentlich. Im Jahre 1684 zählte man in den 16 Leipziger Ratsdörfern an Pferdnergütern je 2, 1, 4, 3, 2, 5 1/2, 3 1/2, 7, 6, 5, 4, 0, 0, 0, 2, 0.[2] Zur selben Zeit in vier Dörfern des Stifts Merseburg 5, 1, 4, 0. Zum Rittergut Wolftitz gehören 3 Dörfer mit je 2, 2 Dörfer mit je 5 Pferdnern. Die zum Vorwerk Loitzsch gehörenden 5 Dörfer weisen zusammen 17 Pferdnergüter auf. Von den beiden Nachbardörfern Hopfgarten und Elbisbach hat jenes zwei, dieses fünf steuerbare Hufen. Der Besitz ist so zersplittert, dass keiner von sämtlichen Unterthanen anzugeben weiss, wie viel Ruten Feldes oder Landes er eigentlich besitzt, indem das meiste nur stück- und fleckweise an einander gelegen ist. Wie schlecht es diesen Leuten ging, ersieht man aus folgender Nachricht. Im Jahre 1714 ist hier eine Missernte gewesen, so dass die

[1] I. 582. III. 627. [2] II. 796.

Unterthanen, statt der sonst erbauten „formalen Trespe", lauter Wicken, die sie auf dem herrschaftlichen Hofe erdroschen, essen müssen und Gott danken, wenn sie nur genug davon haben.[1] Andererseits häuft sich der Besitz in einzelnen Händen. Bis zu fünf Hufen werden zusammengekauft. Der Käufer bildet sich dann ein, er habe ein Rittergut und beansprucht gutsherrliche Rechte. Jedoch wird ihm bedeutet, dass er nur paria iura habe, und an die Dorfordnung und an die Gemeindeschlüsse gebunden sei.[2] Hat ein Gutsherr Bauerhufen gekauft, so muss er für diese Hufen Personen zur Gemeindeversammlung schicken, welche Nachbars Stelle vertreten.[3] Diese Verschiebung der Besitzverhältnisse führt zu grossen Unzuträglichkeiten, unter anderem in Bezug auf die dem Landesherrn zukommenden Leistungen und Abgaben. Teilungen werden daher im allgemeinen nur gestattet, wenn dadurch keine Verschlechterung des Wirtschaftsertrages und der Steuerkraft zu befürchten ist, oder wenn sie wegen Weitläufigkeit des Besitzes Vorteile, aus der Möglichkeit intensiverer Bewirtschaftung hervorgehend, erhoffen lassen. Ferner haftet jeder Teil für des anderen „Caducität", jeder Teil muss spannfähig bleiben, und es werden wegen der notwendigen Neubauten keine Freijahre gewährt.[4] Das Näherrecht macht sich dabei in der Weise geltend, dass jeder Teil am andern ein Vorkaufsrecht hat. Doch ergeht 1697 ein Mandat, welches selbst die Teilungen grosser Güter verbietet. Trotzdem beschwert sich 1701 der Rat zu Leipzig über die in seinen Dorfschaften eingerissene Unordnung, dass die zu einem Gute gehörigen Felder und anderen Grundstücke einzeln veräussert werden, und „alsofort erfolgete, dass man aus Pferdegütern Hintersassen, dagegen aus Hintersassen blosse Häusler mache", und, wenn „Auswärtige die Grundstücke an sich zögen, im Dorfe lauter leere Hütten verblieben."

Um zu einem Verständnis der neben dem Hüfner am Flurbesitz beteiligten Klassen zu gelangen, versetzen wir

[1] II. 1053. [2] I. 671. [3] I. 453. [4] I. 169. 551—558. 568. 569. II. 1054. IV. 227.

uns zurück in eine Zeit, wo derlei Zerschlagungen aus Mangel an Nachfrage noch nicht nötig und üblich waren.

Gewende und Gemenge.

Die Hufe ist keine topographische Einheit, kein örtlich zusammenhängendes Ganze. Aus der Flur sind vielmehr nach und nach die geeignetsten Stücke nach Bedürfnis herausgeschnitten. Ein solches Stück heisst Gewann oder Gewende und hat die Form eines Rechtecks oder eines Trapezes. Das „Gewende" ist in Äcker geteilt, die der Länge nach gepflügt werden. An ihren schmalen Enden muss daher der Pflug „gewendet" werden. Ist ein Acker sehr lang und soll er nicht in seiner ganzen Länge mit einer Frucht bestellt werden, so wird er der Quere nach noch in zwei oder drei Teile geteilt. Diese Teilungslinien heissen dann ebenfalls Gewende oder Eingewende. Statt Gewende findet sich auch „Gelenke".[1] An einigen Orten hat das Gewende einen bestimmten Flächeninhalt und dient als Landmass. In der übergrossen Mehrzahl der Fälle sind aber die Gewende einer und derselben Feldmark verschieden gross, wie es eben das Gelände und die Bodenbeschaffenheit und die Rücksicht auf die vorteilhafteste Ausnutzung der gegebenen Fläche mit sich bringt. Man nimmt an, dass jeder Nachbar in jedem Gewende bei der Aufteilung einen Acker bekommt. Seine Äcker liegen im Gemenge mit denen der anderen. Eine, wie wir gesehen haben, sehr verschiedene Anzahl von Äckern bildet eine Hufe.[2] Zwischen den einzelnen Gewenden, um das Dorf herum, und an den Grenzen der Feldmark bleiben dabei nun einzelne Stücke von unregelmässiger Gestalt liegen, „Gemeindeflecke", die zunächst in gemeinschaftlichem Besitz bleiben. Es ist vielfach Sumpfland, das erst später trocken und nutzbar wird, oder Sandboden, dem mit Bewässern, reichlicher Düngung und Regolen aufgeholfen werden muss, oder Waldland, das abgeholzt und nicht wieder aufgeforstet wird.[3] Mit der Möglichkeit

[1] I. 213. 214. 248. 257. 496. 640. 659. II. 64. 83. 699. 838. [2] II. 106. 275. 299. 997. [3] Regolen und tieferes Herauspflügen der unteren Erde von Klingner für einige zur Mark Brandenburg gehörige Provinzen

intensiverer Bewirtschaftung gehen solche Stücke fast überall, wo sie vorhanden, später in Einzelbesitz über, nachdem die Anzahl der Gewende auf Kosten der Allmend nicht mehr vergrössert werden darf; sie werden zu Wurten und stehen dann ausserhalb des Flurzwangs, der die natürliche Folge der Gemenglage ist. Der Flurzwang ist die Notwendigkeit, alle in einem Gewende liegenden Äcker mit derselben Frucht oder „Art" zu bestellen. Die Wurten sind diesem Zwange nicht unterworfen, sie dürfen jahraus, jahrein beliebig benutzt werden wie Gärten; sie heissen deshalb Jahrfeld und haben „Gartenrecht".[1] Ihre Besitzer heissen Gärtner.

Der Gärtner.

Der steigende Bedarf an Arbeitskräften machte es den Hüfnern wünschenswert, landlose oder landarme Einwohner im Dorfe zu haben. Sie gestatteten daher gerne die Errichtung von „eingebauten Häuserchen", und verkauften geeignete Gemeindeflecke als Bauplätze und Gartenland. Die Gutsherrschaften hatten dasselbe Bedürfnis, und so erwuchsen auch aus Rittergutsgrund und -boden vielfach Häusler und Gärtner. Es dürfte nicht leicht ein Dorf zu finden sein, wo sowohl Gärtner als Häusler fehlen. Gärtner werden erwähnt zu Stauchitz 1656, zu Nieder-Muschitz 1668, zu Döben 1685.[2] Zu Poxdorf stehen 1709 den „mit liegenden Grundstücken angesessenen Nachbarn" „der Dorfschaft" die Gärtner gegenüber, zu Arras 1727 20 Anspännern 2 Gärtner, den „bespannten Einwohnern" „der Gemeinde" zu Mauselitz 1744 die Gärtner als „unbespannte Einwohner".[3]

Häufig begegnen wir in unseren Urkunden der Bezeichnung „Hintersassen" oder „Hintersättler". Es sind die, die sich hinter der Gemeinde, hinter der Nachbarschaft, zeitlich und örtlich angesetzt haben, es sind die Gärtner. In den 9 zu Döben gehörigen Dörfern werden die Gärtner ausdrücklich Hintersättler genannt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir überall in den Hintersassen Gärtner sehen.

im Jahre 1750 als „ganz neuerliche Unternehmungen" bezeichnet. II. 316. [1] II. 76. 557. I. 214. [2] Taubenheim 1581, Amt Dippoldiswalde 1781 S. ob. S. 13. [3] I. 432. 503. II. 767. 773. 800. III. 624.

Die Nachbarn in den fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig pflügen ihren Hintersassen die Felder, während diese sich den Pferdnern „zu rechte andingen“ und ihnen „vor anderen Leuten um gebührliche Besoldung“ arbeiten müssen.[1] Zu Oberfrankenhain, zu Kleinsteinberg, zu Kleinpardau und an anderen Orten gibt es solche Hintersassen,[2] von denen anzunehmen ist, dass sie mit den Gärtnern identisch sind. Nichts entscheidendes lässt sich dagegen sagen über die Stellung der Hintersassen zu Ramsdorf und Hermsdorf, zu Hopfgarten und Elbisbach, zu Taucha, zu Bernsdorf und zu Pomssen.[3]

Durch Fleiss und Sparsamkeit erwirbt der Gärtner so viel, dass er daran denken kann, seinen Grundbesitz zu erweitern, und das in der Nachbarschaft allmählich einreissende Vereinzeln der Grundstücke bietet ihm die beste Gelegenheit dazu. Er gerät dadurch in die Gewende und in die Gemenglage und beansprucht dann auch Anteil an den Gemeindenutzungen, besonders an der Gemeinweide. Es ist nicht ersichtlich, wie weit diese Entwicklung in den einzelnen bereits genannten Dörfern gediehen ist. Das Gleiche gilt von den Hintersassen zu Zweinaundorf, zu Erdmannshain und Albrechtshain, zu Bocka und zu Mölkau.[4] Zu Grossbahrde gibt es 1725 neben den Bauern sogar Häusler, welche zugleich Feldgüter haben und andere Gemeindenutzungen geniessen.[5] Zu Cossa „bekommt der Kleine so viel aus dem Gemeindeholze als der Bauer.“[6] Die Häusler zu Hohenheida haben wenigstens 4 Acker, die Hintersassen zu Seegeritz 2½—3 Acker in der Flur.[7] So steigt der Häusler nach und nach zum Gärtner empor, und er kann es noch weiter bringen. Am 8. September 1692 nimmt die Gemeinde zu Laue „den Richter Andreen Perlebergen, jedoch ohne Consequenz anderer, welche etwa dergleichen Häuser anbauen möchten, gleich einem anderen Nachbar, ins Gemeine-Recht auf, dergestalt, dass er 30 Gr. dafür

[1] I. 247. [2] I. 426. 435. II. 533. 593. [3] I. 639. 656. II. 723. 795. IV. 832. [4] I. 330. 495. 371. II. 571. 817. [5] I. 329. [6] 1742. I. 816. [7] I. 663. II. 381.

erlegen, ... zugleich auch alle nachbarliche Beschwerungen übernehmen solle".[1]

Die Hintersassen, welche sich so auf irgend eine Weise Land in den Gewenden und Anteil an den Gemeindenutzungen verschafft haben, werden damit den Nachbarn mit geringerem Besitz, den Halbhüfnern, zum Verwechseln ähnlich. Diese Ähnlichkeit geht soweit, dass bisweilen auch die Halbhüfner einfach zu den Hintersassen geworfen werden.

Der Halbhüfner.

Der Halbhüfner ist ein Zersetzungsprodukt, entstanden durch Zerspaltung ganzer Bauergüter in zwei, drei und mehr Teile. Er bleibt Mitglied der Nachbarschaft, und der ideelle Anteil an der Allmend wird gleichfalls gespalten. Solche Zerspaltungen wurden wohl erst vorgenommen, nachdem das zum Anbau geeignete Feld verteilt und eine weitere Verringerung der Allmend mit Rücksicht auf die Viehhaltung nicht mehr möglich war. Der Halbhüfner ist nach meiner Ansicht jünger als der Gärtner. In den 8 Dörfern des Ritterguts Taubenheim fehlt er noch 1581 vollständig neben den 37 Pferdnern, den 28 Gärtnern und 33 Häuslern. Dagegen sind bereits 1563 zu Lehelitz neben den Pferdnern 8 „Halbhüfner" vorhanden, von denen 4 eigentliche Halbhüfner, die andern 4 Dreiviertelhüfner zu sein scheinen.[2] Zu Clodra finden wir 1669 Pferdegüter und „Halbgüter", zu Schnaditz und Wöllaune 1725, zu Goseln „Halbhüfner" neben Pferdnern oder Anspännern, 1747.[3]

Im Amt Dippoldiswalde haben 18 von den 26 Bauerdörfern zusammen 125 Halbhüfner, welche, ebenso wie die Gärtner 11,5% ausmachen. Davon fehlen in 6 Dörfern die Gärtner gänzlich neben den Halbhüfnern, während in sechs anderen die Gärtner die Stelle gleich nach den Bauern einnehmen. Zwei Dörfer haben nur Bauern und Häusler, eins nur Bauern, Halbhüfner und Gärtner. Elf Dörfer weisen alle vier Klassen auf. — Diese Verschiedenheit des Vorkommens, dieses Fehlen der einen oder andern Klasse hat

[1] II. 241. [2] II. 873. [3] II. 585. 777. I. 603.

sicherlich den erheblichsten Einfluss auf die soziale Stellung der am Orte jeweils Vorhandenen. In einem Dorfe, wo neben den Bauern die Halbhüfner fehlen, nehmen die Gärtner gewiss eine viel höhere Stelle ein, als in einem andern, wo noch die Halbhüfner über ihnen stehen, und das Aufrücken zu gleichberechtigten Nachbarn ist ihnen wesentlich erleichtert. Andererseits sinken in Dörfern, wo zwischen Bauern und Häuslern blos Halbhüfner, keine Gärtner stehen, die Halbhüfner teilweise oder ganz aus dem Gemeindeansehen und -recht heraus — besonders, wenn eine weitgehende Zersplitterung ihres Besitzes hinzukommt. Und auch die Gärtner nehmen in Dörfern ohne Häusler keinen so hohen Rang ein, als in Dörfern mit solchen. — Wie weit die Zersplitterung geht, dafür noch ein Beispiel: in Görzenhain, Amt Wechselburg heissen die Viertelhüfner Sechsrütner, und die Sechstelhüfner Vierrütner.

Leider herrscht eine heillose Verwirrung in der Anwendung aller dieser Benennungen, und es ist daher unmöglich, in allen einzelnen Fällen trotz desselben Namens bestimmt zu behaupten, dass man es immer mit demselben Wesen zu thun habe.

Die sichersten Unterscheidungsmerkmale bieten neben den Angaben über den Umfang des Grundbesitzes und die Zugehörigkeit zur Nachbarschaft die Bestimmungen über die Viehhaltung.

§ 2. Die Viehhaltung.

Während die Viehhaltung in alten Zeiten, so lange reichliches Weideland auf der Allmend und auf der Brache vorhanden war, beschränkenden Vorschriften wohl nicht unterworfen wurde, macht sich die Notwendigkeit solcher späterhin fast überall geltend, und wir finden deshalb in Dorfordnungen und Gemeindevergleichen Bestimmungen über Art und Anzahl des Viehes, das von jedem Nachbar und von einem der übrigen Einwohner gehalten werden darf. Abhängig ist das Recht der Viehhaltung entweder von dem Besitz einer Baustätte, auch blos eines Hauses, oder aber in den meisten Fällen von einem damit verbundenen ent-

sprechenden Besitz an Land. Gewisse Vicharten dürfen nur von gewissen Berechtigten gehalten werden. Wo die Anzahl nicht freiem Ermessen überlassen ist, wächst sie im Verhältnis mit der Anzahl der „besitzenden" Hufen oder Äcker. Am zahlreichsten und ausführlichsten sind die Vorschriften über die Haltung der Zugtiere. Die Mindestzahl derselben ist abhängig von dem Erfordernis der eigenen Wirtschaft und der Verpflichtung zu landesherrlichen und erbherrlichen Diensten, die Höchstzahl von der erbauten Futtermenge und von der Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der gleichberechtigten Nachbarn.

Die Pferde.

Unter den Zugtieren nehmen die Pferde die erste Stelle ein, und das Recht, Pferde zu halten, ist ein so wichtiges und unterscheidendes Merkmal, dass es der ganzen Klasse der Berechtigten den Namen der „Pferdner" einträgt. — Da zum Halten von Pferden in der Regel nur der Besitz von Hufen die Befugnis gibt, so ist der Pferdner zugleich immer Hüfner. In den Dörfern des Amts Schkeuditz müssen die Amtsunterthanen auf je eine Hufe wenigstens ein Pferd halten; in denen des Amts Torgau dagegen auf je eine Hufe zwei, auf je eine halbe Hufe ein „tüchtig" Pferd halten.[1] Dies letztere Verhältnis scheint in der grossen Mehrzahl der Dörfer sich zu wiederholen. Nur ganz vereinzelt kommt es vor, dass, wie noch 1668 in Niedermuschitz, es erlaubt ist, an Zug- und anderem Vieh so viel anzuschaffen, als jeder Bauer nach seinen Hufen ernähren kann.[2] Neben den Pferden darf gewöhnlich noch ein Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre aufgezogen werden.[3] Für die Pferde werden gewisse Teile der Gemeinweide, oder Wiesen, Teiche und Raine ausgesondert, und sie können auch noch nach Sonnenuntergang, nachdem sie ausgespannt sind, ein oder zwei Stunden lang gehütet werden, jedoch nicht in den gehegten Feldern oder auf der Hegeweide.[4] Natürlich müssen sie beaufsichtigt werden; geschieht es nicht, und wird Schaden

[1] II. 798. 168. [2] III. 625. [3] I. 89. 444. 716. 747. [4] II. 83. 84. 533. 636. 660. 794. I. 248. 257. 266. 637. 495. III. 628.

angerichtet, so muss er ersetzt und obendrein eine Gemeindebusse erlegt werden.[1] Wenn nach Einbringung der Ernte und nach der Herbstbestellung der Landmann sich genötigt sieht, aus Futtermangel seinen Viehstand zu verringern, so werden ihm die brauchbaren Pferde zu seinem „Soulagement" nach ihrem wahren Werte für Heereszwecke abgekauft.[2] — In bergigem Gelände und in Kriegszeiten treten an die Seite und an die Stelle der Pferde vielfach Ochsen und selbst Kühe.[3] Der Pferdner Pflicht und Recht ist es nun, wenn sie mit den Arbeiten für die eigene Wirtschaft fertig sind, ihren Pfarrern und den Dorfeinwohnern, welche kein Zugvieh haben, bei der Feldbestellung und Ernte gegen billigen Lohn auszuhelfen.[4] Die 10 Pferdner zu Oberfrankenhain schliessen im Jahre 1666 einen Vergleich mit den 11 Hintersassen daselbst, wonach diese auf Widerruf Pferde oder sonstiges Zugvieh halten dürfen. Sie sollen aber damit keine Ackerarbeiten oder Landfuhren für Fremde gegen Lohn verrichten, sondern nur die für ihre eigene Wirtschaft nötigen Fuhren thun.[5] Insofern die Pferdner vorzugsweise den vom Landesherrn geforderten Vorspann stellen müssen, heissen sie auch schlechtweg Anspänner. Bisweilen werden zu den Anspännern auch die Halbhüfner, ja sogar die Hintersassen oder Kossäten, „oder wie sie nach Gelegenheit des Orts heissen", gerechnet. Die Vorschrift der Landesordnung, nach welcher diejenigen, die keine Wiesen haben, auch kein Vieh halten sollen, wird eben gewiss in den seltensten Fällen beobachtet worden sein, und so kommt es, dass die Hintersassen, Gärtner und Häusler häufig selbst Zugvieh anschaffen.[6] Die Pferdner wehren sich aber meist lange und kräftig dagegen, wenn auch das Halten anderen Viehes in der Regel zugestanden wird. Diese Erlaubnis wird dann von den Hintersassen oft missbraucht, und dieser Missbrauch wiederum führt zu weitläufigen Prozessen.[7]

[1] I. 685. [2] I. 232. [3] II. 880. I. 585. [4] I. 80. 81. 247. 256. 265. 495. II. 145. 163. III. 630. [5] II. 535. [6] I. 656. 603. 432. 722. II. 571. 672. 723. 777. 795. 799. [7] I. 640. II. 145. 177. 298. 299. 638. 176. III. 625.

In Zweinaundorf ist es seit 1596 hergebracht, dass die auf dem Rittergut sitzenden? — Hintersassen, welche anspannen wollen, der Gerichtsobrigkeit von einem Pferde jährlich zwei Thaler, von einem Füllen oder Zugochsen einen Thaler entrichten müssen. Die Hintersassen zu Ramsdorf halten je ein Pferd.[1] Diesen Verhältnissen entspricht es nun, dass bei Gemeindearbeiten eine Teilung der Arbeit eintritt, dergestalt, dass die Pferdner die Fuhren, die Halbhüfner und Gärtner die Handdienste thun, z. B. beim Wegebessern.[2] Wer sich den Gemeindelasten entzieht, dem wird mit obrigkeitlicher Genehmigung nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Leistung, Thor und Thür mannstief „vergraben". Das aufgeworfene Erdreich bildet einen mannshohen Wall davor, und verhindert das Öffnen von Thür und Thor. Der Gemeindehirt darf das Vieh des auf diese Weise gebannten nicht mit auf die Weide nehmen; es muss daher im Stalle gefüttert werden, wenn es nicht verkauft oder ausgethan werden kann. Die Unmöglichkeit, die Stallfütterung längere Zeit durchzuführen, macht jedoch den Ungehorsamen bald mürbe.[3]

Die übrigen Vieharten.

Die Haltung der übrigen Vieharten ist ebenfalls in den seltensten Fällen den gleichberechtigten Markgenossen, geschweige denn den Hintersassen, völlig freigegeben, sondern durch Gemeindevergleiche mit Rücksicht auf die vorhandenen Wiesen, Weiden, Brachschläge und die Möglichkeit des Durchwinterns nach Art und Zahl festgesetzt und beschränkt. Fremdes Vieh zu überwintern ist nur ausnahmsweise gestattet, desgleichen, das eigene zu Verwandten oder Freunden auszuthun.[4]

Nur wo überreichlich Weiden und Wiesen vorhanden sind, darf mehr als die „verglichene" Anzahl Vieh gegen Entrichtung von Weidegeld in die Gemeindekasse gehalten und ausgetrieben werden. Diese Abgabe beträgt beispiels-

[1] I. 80. 640. [2] I. 505. 687. II. 816. III. 628. IV. 640. [3] II. 689. [4] III. 625. II. 154. 779.

weise für ein Schaf 1—1 1/2, für ein Stück Rindvieh zwölf Groschen.

Am 6. Mai 1652 vergleicht sich die Gemeinde zu Eutritzsch untereinander freundlich und nachbarlich, und richtet folgende Viehordnung auf: 1. Es sollen nun hinfüro und zu ewigen Zeiten, inhalts der am 16. November 1591 gemachten Schafordnung, auf eine Hufe Landes in Eutritzscher Mark 24 Schafe und auf eine halbe Hufe 12, ingleichen auf jede Hofstätte, so auf ein Viertel Landes geachtet, sechs Schafe gehalten und dabei die Lämmer nicht mitgerechnet werden. — Auf die Äcker in Petzsch- und Pfaffendorfer Mark dürfen vermöge angeregter alten Ordnung überhaupt keine Schafe gehalten werden. 2. Ingleichen soll auf eine Hofstätte eine Kuh und auf je sechs Acker auch eine Kuh, sowohl 3. auf eine Hofstätte 2 und auf je sechs Acker ein Schwein gehalten werden. Wenn aber der eine oder andere eine Zuchtsau hat, soll er die jungen nicht vor Johannis, auch nicht mehr, als er auf sein Gut zu halten berechtigt, vor den Hirten treiben. 4. So soll auch jeder berechtigt sein, auf je eine halbe Hufe ein Kalb zu halten; es wird aber hierbei, wie auch bei dem zweiten und dritten Punkt, ein Acker über oder unter die gesetzte Zahl so gar genau nicht gerechnet.[1]

Ähnlich sind die Verhältnisse fast überall geregelt. So werden an einigen Orten auf die Baustätte 2 Kühe oder auf die Hufe vier Kühe angesetzt.[2]

Bei Ersetzung einer Gattung durch die andre — was nicht überall gestattet ist, — werden für ein Haupt Rindvieh 2 Kälber oder 7—8—10 Lämmer und Schafe, oder 6—7—8 Schweine gerechnet.[3]

Ebenso wird der Viehstand der übrigen Einwohner bemessen. Die Halbhüfner zu Roitzsch dürfen nach der Dorfordnung von 1666 je zwei Kühe und einen Absetzling, ein Kossäte und Gärtner nur eine Kuh und einen Absetzling haben, während auf jede Hufe drei Kühe erlaubt sind.[4]

[1] II. 776. [2] II. 152. [3] I. 687. II. 240 242. 776. 878. [4] II. 163.

In den Finkenstein'schen Dörfern hat jeder Gärtner zwei Haupt Rindvieh, drei Schweine und drei Gänse, in Niedermuschitz zwei Kühe.[1] In Weissenborn darf jeder Gärtner und Anspänner Schweine nach Belieben anschaffen, weil sie der Reihe nach das Gemeindeschwein halten müssen. Sonst ist oft das Halten des Gemeinderindes oder -schweines Sache des Richters, Heimbürgen, Müllers.[2] Vor den Gemeindehirten dürfen die Gärtner nicht überall, und oft nur gegen besondere Erlaubnis und Zahlung eines Weidegeldes, ihr Vieh treiben.[3]

Das Gleiche gilt für die Häusler. Die Häusler zu Lindenau dürfen je zwei Kühe, ein Zuchtkalb und zwei Schweine auf die Gemeinweide treiben, was ihnen nicht durchgehends gestattet ist, selbst wenn sie nur Schweine und Gänse haben dürfen.[4] Andererseits ist dem Besitzer eines auf einem erkauften Gemeindeflecken erbauten Hauses nicht einmal das Halten von Hühnern gestattet.[5] Die „eingebauten Häuser und Winzer" zu Niedermuschitz dürfen ihr Vieh nicht auf die Allmend, noch auf der Gemeinde Brache und Stoppeln treiben.[6]

In Grossbahrde verlangen die Pferdner, dass die Häusler zu den Gemeindelasten je soviel wie eine halbe Hufe beitragen. Diese berufen sich jedoch auf die Landesgesetze, wonach 12 Häusler für eine Hufe gerechnet werden sollen. Es wird entschieden, — da die Häusler ausnahmsweise Feldgüter besitzen und daneben noch andere Gemeindenutzungen geniessen,[7] — dass bei Veranlagung nach Hufen 8 Häusler gleich einer Hufe, bei Veranlagung nach Höfen 2 Häusler gleich einem Pferdner zu rechnen sind.[8] Ein Häusler zu Kömmlitz, der vielleicht nicht zufällig den Namen Neubauer führt, genoss 37 Jahre hindurch seit 1693 ungehindert alle Gemeindenutzungen, trieb sein Vieh mit auf die Gemeindeweide u. s. w., wollte aber nicht einmal zum Hirtenlohn beisteuern. Durch einen Vergleich wird er, gegen

[1] III. 625. II. 773. [2] II. 165. III. 627. IV. 816. II. 877. I. 279. 598. [3] I. 248. III. 627. [4] II. 878. 151. I. 426. [5] I. 425. 720. II. 825. [6] III. 628. [7] Vergl. oben S. 26. [8] I. 329 III. 499. 502.

Zahlung der Gemeindeabgaben, in seinem erhüteten Rechte belassen, bleibt indessen von der Haltung des Gemeindebullen, den die Nachbarn nach der Zeche je ein Jahr lang halten, befreit.

Wie ihre Arbeitskraft, so müssen die landlosen und landarmen viehhaltenden Einwohner den Hüfnern ihres Dorfes auch ihren „übrigen" d. h. überflüssigen Dünger anbieten.[1]

Die Hausgenossen dürfen fast nie Vieh halten. Gestattet ihnen ihr Hauswirt einige Schafe, so dürfen sie sie nicht vor den Gemeindehirten treiben, ebenso wenig wie die Auszügler ihre Kühe,[2] wenn sie sich nicht mit der Gemeinde besonders abfinden.

Ziegen, Gänse und Tauben.

Ziegen sind in sehr vielen Dörfern gänzlich verboten, dürfen in anderen nur im Stalle gehalten, in anderen höchstens unter den Schweinen gehütet werden, und werden, wo Unordnungen vorkommen, ohne weiteres abgeschafft. Die Unterthanen zu Göhren und Cröbern halten, da einige aus der Gemeinde kein Rindvieh überwintern können, je eine Ziege und alle zusammen einen Bock. „Obschon nicht zu leugnen" sagt Klingner, „dass solches Vieh, welches dergleichen arme Einwohnere in ihren Ställen erhalten, immer denen Nachbarn gefährlich ist, weil doch dessen Eigentümer nur darauf bedacht sein wird, wie er dasselbe durch gestohlene Gräserei auch mit abgerissenen oder abgeschnittenen jungen Sprossen und Sommerlatten füttern möge." Der Müller zu Gundorf und seine Frau, alte und kontrakte Leute, welche sich zur Erhaltung ihres mühseligen Lebens der gesottenen Ziegenmolken bedienen, müssen ihre Ziegen 1717 abschaffen. Als sich die Nachbarn zu Hohenheida 1622 über ihren Pfarrer beschweren, dass er ihnen zum Schaden Ziegen halte, welche auf dem Kirchhofe die Kreuze umrissen und die Blumen von den Gräbern frässen, entschuldigt er sich damit, dass er sie den Bauern zum Besten halte, auch

[1] III. 628. [2] II. 147. 163. 164.

diesen öfters zu ihrer Gesundheit Ziegenmilch und „vors geronnene Geblüte“ Bocksblut zukommen lasse.[1]

Gänse dürfen mitunter nur gehalten werden, wenn ein besonderer Gänsehirt bestellt wird. Auf eine Baustätte kommen zu Gohlis nicht mehr als 3 Gänse und ein Gänserich; die mehr aufgezogenen müssen zu Martini abgeschafft werden. Zu Taucha müssen die alten und jungen Gänse vor Philippi Jakobi von den Wiesen genommen werden. Zu Weissenborn ist das Gänsehalten freigegeben, sie müssen aber nach der Zeche gehütet werden. Den Häuslern und Hausgenossen in den Torgauer Amtsdörfern ist Gänse und Enten zu halten verboten, „weilen zu deren Fütterung mehrenteils denen begüterten Bauern das ihrige entwendet wird.“ Zu Reichenbach müssen 1725 gleichfalls sämmtliche Enten abgeschafft werden.[2]

Auch die Hühner- und Taubenhaltung ist beschränkt. „Sonderlich findet man erhebliches Bedenken, denen Müllern dergleichen zu verstatten, weil sie mehrenteils von der Mahlgäste eingelieferten Körnern sich ernähren, und dergestalt die Müller oder deren Leute einer Untreue beschuldigt werden könnten.“ Im übrigen dürfen auf eine Hufe je 10 Paar oder auf je einen Acker ein Paar oder auf jede Hausstelle zwei Paar Tauben gehalten werden. Es ist streng verboten, an den Taubenschlägen Fallgitter oder „Rückbretter“ und „Rückschnuren“ zum Wegfangen fremder Tauben anzubringen.[3]

Die Schafe.

Fortwährend an Ausdehnung und Bedeutung gewinnt die Schafzucht. In höherem Masse, als bei den übrigen Viehharten, macht sich hier der beschränkende Einfluss der Gutsherrschaften geltend, hervorgerufen durch die Rücksicht auf das Gedeihen der gutsherrlichen Schäfereien. Um einen Vergleich mit diesen zu ermöglichen, ist vielleicht

[1] II. 159—163. 615. 790. 791. I. 388. 596. 712. III. 625. [2] I. 288. 495. 597. 699. II. 164. 165. IV. 620. [3] I. 265. 495. 637. II. 191—197. 826. III. 625. IV. 514.

eine ausführlichere Darstellung der bäuerlichen Schafhaltung angezeigt.

Nicht in allen Dörfern sind in früherer Zeit Schafe vorhanden. Im Jahre 1664 darf zu Niebra allein der Pfarrer — auch der Schulmeister nicht — Schafe halten. Die Einwohner schaffen seitdem allmählich welche an, und da bis zum Jahre 1735 kein Einspruch erhoben wird, erlangen sie durch Verjährung das Recht dazu, dürfen sie aber in ihren Feldern, wo der Gerichtsherr Trift und Hut hat, nicht hüten. Die Einwohner zu Thümlitz legen sich erst „nach der schwedischen Invasion" —1706 — Schafe zu; und im Jahre 1747 beschweren sich die Halbhüfner zu Goseln über die Anspänner, dass diese sich in letzter Zeit Schafe angeschafft hätten: das sei eine den Gemeinderügen zuwiderlaufende Neuerung und schmälere ihnen die Hütung für ihr Rindvieh. Die Anspänner wenden dagegen ein, die Halbhüfner hielten übermässig Rindvich, besonders wider das Herkommen Zugochsen, „welche denn auf der Bauren ihren Kühen, wenn diese rindern, herum höckerten und selbigen Schaden thäten. Wäre also nicht erwiesen, dass die Halbhüfner bei Haltung der Schafe nicht sattsam Futter für das Rindvieh hätten." [1] An vielen Orten mag der Hergang ähnlich gewesen sein.

Bereits 1530 hält die Gemeinde zu Grossengottern Schafe; wieviel, ist nicht angegeben; die „Triftjunker" daselbst haben auf ihren Rittergutshufen je 75 Stück. Die Schafordnung zu Eutritzsch von 1591 ist bereits angeführt. 1621 wird den Unterthanen zu Pomssen „nicht aus Schuldigkeit, sondern blos auf ihr inständiges Bitten" Schafe zu halten erlaubt; sie müssen aber von sechs zu sechs Jahren aufs neue darum nachsuchen und ein gewisses Triftgeld abstatten. 1682 wird dies Abkommen erneuert. [2]

Wie zu Eutritzsch ist an den meisten Orten die Zahl der Schafe genau vorgeschrieben. So kommen zu Ramsdorf, 1661, auf je 3 Acker 2 Schafe; auf die Baustätten und Häuser aber keins. Zu Kranichborn, 1667, auf 1 Hufe 4,

[1] II. 425. 768. 777. [2] II. 576. 776. I. 621.

auf 1/2 Hufe 2 Schafe; wer weniger als 1/2 Hufe hat, keins. Zu Kötschau, 1681, auf 1 Viertelhüfner 6, 1 Halbhüfner 8, 1 Pferdner 12 Schafe. Zu Döben, 1685, auf 1 Pferdner 12, auf 1 Gärtner oder Hintersassen 6 Stück; samt den davon fallenden Lämmern dürfen sie bis Bartholomäi ausgetrieben werden. Ein Lamm darf bis zur Kirmeszeit gehalten werden. Ferner entfallen zu Prehna, 1690, auf 1 Hufe 8 alte Schafe; sie dürfen über Sommer mit den Lämmern ausgetrieben werden, zu Weyda 1705, auf 1 Hufe 16 „Nöser und Stöhre", ohne den Zuwachs, welcher Michaelis abgeschafft werden muss. Zu Gohlis, 1720, auf jede Hofstätte und auf jeden Acker 1 Schaf.[1]

Die Gothaische Landesordnung von 1667 setzt für die Ortschaften, wo keine besonderen Gerechtsame und Verträge bestehen, fest, dass diejenigen, die keine Äcker haben, gar keine Schafe, die übrigen aber auf je eine Hufe 8 Schafe zu halten befugt sein sollen. In den meisten Ortschaften des Amts Ziegenrück werden dagegen 1704 bereits auf je eine halbe Hufe 10—12 Stück Schafe gehalten.[2]

Zu Poxdorf kann 1722 Jeder nach Belieben Schafe überwintern; „sobald sich aber das Schaf sömmern und ohne Fütterung behelfen kann", darf jeder nur die gesetzte Anzahl, 1 Stück auf je einen Acker eigenen Feldes, austreiben.[3]

Zu Laue kommen 1725 auf eine Hufe nicht mehr als 16 Stück Schafe; zu Hohenheida dagegen im selben Jahre auf jeden Acker zwei und auf jeden Hof drei Schafe, wobei die Lämmer, bis sie jährig, frei mitgehen. Zu Zweinaundorf hat 1727 ein Pferdner 25, ein Hintersasse 12 Schafe, zu Weissenborn und Stolzenhain ein Hintersasse 1731 — „von langer Zeit an" — nur 5, ein Anspänner nur 8 Schafe.[4]

Ohne Jahreszahl ist die Angabe für Mockau, wo von Jakobi ab 20 Schafe auf eine ganze, 10 Schafe auf eine halbe Hufe gestattet sind. Ausserdem kann jeder Hüfner 1,

[1] I. 637. II. 153. 152. 768. 867. 619. I. 596. [2] II. 140. 606. [3] II. 773. [4] II. 152. 150. 165. I. 495.

jeder Halbhüfner 2 Lämmer zur Kirmes oder in die Haushaltung schlachten.[1]

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint ein mässiges Schafhalten der Bauern allgemein üblich zu sein.

Der Gemeindehirt.

Der Gemeindehirt oder Hutmann ist nichts anderes als ein Dienstbote, der mit Einwilligung aller zu einer Gemeinde gehörigen Nachbarn gewöhnlich auf ein Jahr gegen einen bestimmten Lohn vom Richter angenommen wird. Dies geschieht hier und da schon sehr früh, so 1300 zu Schönwerda, und 1344 zu Stönzsch, an andern Orten erst viel später: zu Prehna wird erst 1690 ein beständiger Gemeindehirt bestellt, wodurch das „wirkliche Hüten", d. h. die zur Zeit übliche Art des Hütens, beseitigt werden soll, welches „die Kinder von der Schule" abhält.[2]

In manchen Dörfern ist zur Annahme eines neuen Hirten die Erlaubnis der Gerichtsherrschaft notwendig; dies ist ohne weiteres verständlich, dort, wo der Gerichtsherr durch Erwerb von Bauerngütern Nachbar geworden ist. Aber auch sonst muss er um seine Zustimmung angegangen werden. Der Hirt muss ihm und der Gemeinde seine Zeugnisse vorlegen.[3]

Allgemein gilt der Satz des Sachsenspiegels, dass jeder Besitzer von drei und mehr Hufen einen besonderen Hirten halten kann. Aber nicht immer wird, selbst von Gerichtsherrschaften nicht, davon Gebrauch gemacht.[4] Sogar zwei Gerichtsherrschaften haben mit ihren in einem Dorfe wohnenden Unterthanen einen gemeinschaftlichen Hirten.[5] Und die Gemeinde zu Crasslau macht mit den Einwohnern zu Wengelsdorf und Leina eine Gemeinde aus und hat mit ihnen zusammen einen Gemeindehirten.[6] Andererseits werden in einem Dorfe für die verschiedenen Vicharten besondere Hirten bestellt.[7]

[1] II. 149. [2] II. 864. III. 163. 223. II. 867. 202. [3] II. 210. 867. [4] II. 242. 243. 216. 214. [5] II. 738. [6] II. 208. [7] I. 706.

Der Lohn des Hirten besteht in Geld oder in Getreide. Die Taxordnung für Kursachen von 1623 setzt fest, dass ein Kuhhirt vier Gulden, ein Schweinehirt drei Gulden und ein Gänsehirt zwei Gulden sechs Groschen Lohn erhalten soll.[1] Meist wird jedoch der Geldlohn durch Getreide ersetzt, und dies Getreide wird zu verschiedenen Terminen, zwei oder drei Mal jährlich von den einzelnen Verpflichteten nach der Zahl ihrer Hufen oder Äcker oder nach der Zahl der verschiedenen Vieharten bei dem Richter oder auf dem Gemeindehause zusammengeschüttet; davon hat es den Namen Hirtenschutt. Bisweilen hat die Gerichtsherrschaft das Recht einen eigenen Hirten zu halten, während sie doch für den Gemeindehirten mit „schütten" muss.[2] An einigen Orten ist der Richter von der Leistung des Hirtenschuttes befreit. Von ertragreicheren Feldern muss mehr geschüttet werden, als von schlechten gleicher Grösse.[3]

Wenn der Gerichtsherr sein Rindvieh mit vor den Gemeindehirten treibt, so trägt er mehr zum Hirtenschutt bei, als wenn er blos die Schweine hüten lässt. An anderen Orten geht sein Vieh überhaupt frei mit. Der Gemeindehirt muss das herrschaftliche Vieh vom Hofe abholen, während die Bauern das ihrige „vor ihn" treiben müssen, wenn er knallend oder tutend durchs Dorf zieht.[4] Mitunter darf ein eigener Hirt blos für einen Teil des Viehes gehalten werden; das andere muss gemeinschaftlich gehütet werden.[5] Da die Hirten für das durch Pfändungen oder sonstwie verloren gehende Vieh und für den angerichteten Schaden verantwortlich sind, müssen sie vom Heimbürgen oder Richter über die Grenzen der Weidegründe, über die offenen und geschlossenen Zeiten und über die Trift- und Hutgerechtigkeiten belehrt werden.[6] Bei Ausübung ihres Berufes werden sie oft schwer misshandelt, „wie man aber dergleichen handgreifliches Bezeigen dem von Natur groben Bauer zu gute halten kann, also ist denen Gerichtsherren um desto

[1] II. 238—242. 201. [2] II. 214. 216. 242—250. 864—866. 867. 873—881. 882. I. 515. 686. 687. [3] II. 252, 863. [4] II. 208. 211. 213. 244. I. 630. 669. 673. II. 214. 876. [5] I. 453. II. 243. 732—743. [6] II. 212. 230. 232—235. 858.

unanständiger, wenn sie in eigner Person mit denen Hirten und Bauern deshalber handgemein werden.“ [1]

Wenn das Vieh des Abends von der Weide heimkommt, muss es sogleich eingethan werden und darf nicht im Dorf oder in der Stadt herumlaufen. Neben vielen Dorfordnungen besagt darüber die am 3. April 1559 aufgerichtete Willkür, Statuten, Gebräuche und Ordnung der Stadt Dresden, dass „kein Bürger noch Einwohner Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Vieh auf der Gassen gehen und laufen lassen, und da sie befunden, sollen sie genommen und an die Spittel ausgeantwortet werden; gleichergestalt sollen die Bäcken, zu Verhütung grossen Stanks, der Mastschweine Samblung in der Stadt nicht halten.“ [2]

§ 3. Die Allmend.

Trift und Hutung.

Trift und Hut bezeichnet 1. den Ort, wo getrieben und gehütet wird, 2. die Bethätigung des Treibens und Hütens und bedeutet 3. so viel wie Triftgerechtigkeit und Hutgerechtigkeit, d. h. das Recht zu treiben und zu hüten. Über den zweiten Sinn soll hier zunächst gesprochen werden, sodann über den ersten, während die Servituten erst bei dem Kapitel von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen behandelt werden können.

Die ursprünglichste Form des Treibens und Hütens ist wohl die, dass es von allen Nachbarn gemeinschaftlich vorgenommen wird. Dieses gemeinschaftliche Treiben und Hüten ist nicht ex iure servitutis praediorum herzuleiten, sondern es ist als ein gemeinsames Recht der Nachbarschaft anzusehen, welches den einzelnen Nachbarn dergestalt zusteht, dass nicht jeder Einzelne sein eigen Vieh auf die Allmend und auf sein eignes Feld, sondern alle zusammen ihr Vieh in einer Heerde nach der Zeche oder durch den Gemeindehirten treiben und hüten lassen dürfen. Dabei kommt die alte Allmendnatur auch der aufgeteilten Feld-

[1] II. 236–238. [2] II. 166.

mark wiederum zum Vorschein.[1] Nachdem auch die übrigen Einwohner das Recht Vieh zu halten und auszutreiben erworben haben, haben die Nachbarn bisweilen ein Vortrift- und Vorhutrecht jenen gegenüber behalten, welches darin besteht, dass sie ihr Vieh erst einige Tage lang allein auf die eben geöffnete Weide, Brache, Wiese oder Stoppel treiben.[2] Wird ein Teil der Allmend neu besiedelt, so behält gewiss oftmals die Muttergemeinde das Trift- und Hutrecht auf der Flur der neuen Ansiedlung, während diese ihrerseits die Weiden jener mit betreibt und behütet. Aber auch wenn ein solches Kolonialverhältnis nicht vorhanden ist, teilen sich mehrere Dörfer in die Benutzung einer und derselben Allmend. In diesen Fällen spricht man von einer Koppelhut und Koppeltrift. Die Weidegemeinschaft ist oft eine so innige, dass selbst mehrere Ortschaften zusammen nur einen Gemeindehirten haben.

Nach und nach nimmt anscheinend fast in allen Fluren der Gutsherr Bauernland in Besitz, und erlangt dadurch Trift und Hut in der aufgeteilten Feldmark, die er zunächst gemeinschaftlich mit der Gemeinde ausübt, bis dann im Laufe der Zeit die Gemeinde mehr und mehr beschränkt, und für jenen schliesslich eine wirkliche Servitut gebildet wird.[3] Aber nicht immer wird mit einem Grundstück zugleich auch das Trift- und Hutrecht an den neuen Eigentümer übertragen. Besonders mag das bei den Gemeindewäldern der Fall gewesen sein, die an vielen Orten in den Besitz des Landesherrn oder des Gutsherrn übergingen; es scheint dann als Servitut, was nur Rest des Eigentums ist.

An denjenigen Orten, wo Trift und Hut aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeübt werden kann, wird sie ersetzt durch das „Grasen", d. h. durch das Schneiden des Grases mit der Sichel. „Gegrast" wird vorzugsweise auf Rainen, Grabenrändern, in Hölzern u. s. w., und es bestehen dafür verschiedene Vorschriften, je nachdem es auf der Allmend oder auf eignem Besitz geschieht. Weiber, die zum

[1] I. 637. 661. [2] II. 29. 533. 849. [3] II. 498.

Grasschneiden gehen, dürfen keine Ziegen mitnehmen, um sich etwa so einen Teil der Arbeit zu ersparen.[1]

Die Ausübung der Trift und Hut gestaltet sich nun im Einzelnen höchst mannigfaltig, und es kommen unendlich viel Ausnahmen von der eben gegebenen Regel vor. Nicht immer werden alle Vieharten gemeinschaftlich gehütet; oft blos die Schafe, blos das Rindvieh u. s. w., oder das Vieh wird nur zu gewissen Zeiten und auf bestimmten Grundstücken gemeinsam, zu anderen Zeiten und auf anderen Grundstücken besonders gehütet.

Alles dies richtet sich nach den verschiedenen Kategorien der Weideländereien, von denen einige jetzt zu betrachten sind.

Wir kommen damit zu der Trift und Hut im lokalen Sinne. Trift und Hut schlechthin sind die Gemeinweiden.

Die Gemeinweiden.

Der mit Gras bewachsene und zum Hüten geeignete Teil der Allmend ist die Gemeinweide oder der Gemeinanger. Wo ausgedehnte Gemeinweiden vorhanden sind, pflegt man ein Stück davon zur Gänseweide abzutrennen und den Rest in drei Teile zu zerlegen. Der erste dieser Teile wird von Walpurgis an mit dem Vieh betrieben; der zweite wird bis Pfingsten „gehegt", und heist daher Pfingstweide oder Pfingstanger; der dritte wird erst nach Johannis „aufgethan", und führt deshalb die Bezeichnung Johannisweide. — Auch für die Pferde wird oft eine besondere Pferdeweide ausgeschieden. — Wo wegen des geringen Umfangs der Gemeinweide jene Dreiteilung nicht vorgenommen werden kann, wird das Vieh gemeiniglich erst um Pfingsten darauf getrieben, und man nennt dann die ganze Fläche Pfingstanger.[2] Sobald das Getreide von den Feldern abgebracht ist, wird der Anger gewöhnlich nicht mehr mit dem Rindvieh behütet, das alsdann auf die Stoppeln getrieben wird, während die Schafe noch eine Zeitlang auf den Anger gehen.[3] Die Verwandlung der Anger in Feld wird oft von den Gemeinden

[1] I. 249. 258. 595. 103. 215. [2] I. 205. [3] Zincke, ökonomisches Lexikon. Klingner an vielen Orten.

in Erwägung gezogen, wenn sich das Bedürfnis nach mehr Ackerland geltend macht. Vielleicht ist ehemals ein Anger Überschwemmungen ausgesetzt gewesen, neuerdings aber durch Dämme geschützt und so erst anbaufähig geworden. Andrerseits ist ein Anger oft so trocken, dass nach vierzehntägigem Hüten das Gras abgefressen ist, und nicht wieder nachwächst.[1] Aber die einmal darauf ruhenden Weiderechte verhindern in den meisten Fällen eine wirtschaftlich vorteilhaftere Benutzung solcher schlechten Weideländereien.

Zur Gemeinweide ist weiter die Trift und Hut in den Gemeinde„hölzern" zu rechnen. Ihre Benutzung unterliegt ebenfalls gewissen Vorschriften bezüglich der Dauer des Behütens, insbesondere aber gewissen Beschränkungen hinsichtlich der aufzutreibenden Vieharten. — Gern werden die Schweine in den Wäldern gehütet, die besonders unter den Eichen das ihnen so bekömmliche Mastfutter finden.[2]

Bei der Benutzung der Gemeinweide handelt es sich ursprünglich um die Ausübung von Miteigentumsrechten seitens der Nachbarschaft. Es ist bereits nachgewiesen, dass allmählich auch andere Dorfeinwohner des Nachbarrechts teilhaftig werden, wodurch sie dann zugleich zum Mitgenuss der Allmend gelangen.

An einigen Orten findet sich ein eigentümliches Mittelding zwischen Allmend und aufgeteilter Feldmark; es sind das Wiesen, auf denen die Heuernte Sondereigentum ist, während die Grummeternte zu Gunsten der Gemeindekasse verkauft wird.[3] Den Gemeinweiden stehen hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung vielfach gleich die sogenannten Lehden.

[1] I. 704. 658. 665. [2] I. 204. 710. 711. Auch die anderweitigen Waldnutzungen sind geregelt. Wer zu Lindenthal aus der Gemeinde „Holz", ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde, Holz, Laub oder Gras holt, gibt fünf Groschen Busse, muss den etwa angerichteten Schaden ersetzen und das gewonnene Holz, Laub oder Gras bezahlen. I. 683. [3] Schriften der Leipziger ökonomischen Sozietät. Bd. VIII. Dresden 1790. S. 417—436.

Die Lehden.

Die Lehden — auch Laiden, Leiten oder Colleiden genannt, liegen in der Flur, ohne Zusammenhang mit der Gemeinweide. Lehde ist verlassenes Ackerland, das gewöhnlich als Weide benutzt wird, wenn die Unzugänglichkeit des einzelnen Stückes nicht die Ersetzung der Weidegerechtigkeit durch die Grasegerechtigkeit notwendig macht. Sowohl herrschaftliches als bäuerliches Land, und zwar entweder ganze Gewanne und Hufen oder einzelne Äcker können zu Lehde werden. Ist eine Grase- oder Weidegerechtigkeit darauf erworben, so darf die Lehde nicht wieder umgerissen und zu Acker gemacht werden.

Die Lehden stehen entweder im Gemeindebesitz oder im Privatbesitz, und dieser ist teils bäuerlicher, teils gutsherrlicher.

In den Dorfschaften der Ämter Querfurt, Wendelstein, Eckartsberga, Sangerhausen und Sittigenbach werden die wüste liegenden Stätten, bis sich ein Anbauer findet, zur Gemeindehut und -trift gezogen und mit dem herrschaftlichen und bäuerlichen Vieh betrieben. Die Erlangung von Servituten ist hierbei also durch die Übereinstimmung und Festsetzung der Parteien ausgeschlossen.[1]

„Dergleichen unangebaute Triftplätze", sagt Klingner, „werden insgemein und fast allenthalben Lehden genannt, und es gehören hierher nicht nur diejenigen Ländereien, welche von undenklichen Jahren her ganz öde und wüste gelegen haben, wovon weder Dienste noch Abgaben geleistet worden sind, — welches mehrenteils von denen alten Kriegsunruhen und Verheerungen ganzer Gegenden herrührt, sondern auch diejenigen, welche von den Eigentümern bei Menschengedenken blos zur Viehweide liegen gelassen und zur Bebauung einiger Früchte nicht bestellt worden sind."[2] Die Benutzung der Lehden seitens der Gemeinden war eine ziemlich freie und verschiedenartige. An den sogenannten

[1] II. 972. [2] II. 312. 323. 967.

Glesinganger zu Altranstädt stossen zwei Lehden, „oder unbesäte Stücke Feld", etliche 20 Schritte breit, auf denen die Gemeinde in manchen Jahren ihr Vieh hütet, die sie aber in anderen Jahren zur Gras- und Heugewinnung verpachtet.[1] Die Gemeinde zu Gleina bricht Steine auf den am Pfarracker gelegenen Lehden. Damit aber die „Trift" — Weide — nicht ruinirt sondern verbessert werde, werden die Löcher mit dem aufgegrabenen Erdreich und dem abgehobenen Rasen wieder ausgefüllt.[2]

Verwickelt werden die Verhältnisse aber erst, wenn auf der Lehde ausser dem Besitzer auch noch allerlei Berechtigte mitzureden haben. Wohlerworbene Servituten beeinträchtigen nämlich die freie Verwendung der Lehden in hohem Masse. Die Streitigkeiten hierüber müssen sehr zahlreich gewesen sein, wie u. a. auch daraus hervorgeht, dass die Landesherren Gelegenheit nahmen, die einschlägigen Verhältnisse zu regeln. Nach einer ausdrücklichen kurfürstlichen Verordnung von 1572 darf der Grundherr zu Nachteil desjenigen, dem die Weidegerechtigkeit darauf zusteht, die alten Lehden keineswegs umreissen und zu Felde machen, muss vielmehr die bereits umgerissenen Felder wiederum zur Weide liegen lassen, ausser wenn sonst an dem Orte genug Weide vorhanden, so dass durch solches Umreissen die Servitut des anderen nicht — erheblich — geschmälert noch gänzlich entzogen wird.[3] Es ist klar, dass solche Vorschriften den wirtschaftlichen Fortschritt aufzuhalten geeignet sind, wenn nicht Gemeinde und Herrschaft einsichtig genug sind, durch einen Vergleich die Sache zu regeln, wie es beispielsweise zu Horburg geschah.[4] Zu Göltschen soll 1706 eine Gemeindelehde geteilt und umgerissen werden; doch da die Gerichtsherrschaft zu Störmthal wegen ihres Nachbargutes zu Göltschen einen grossen Anteil daran hat und ihre Trift- und Hutrechte nicht aufgeben will, muss es unterbleiben.[5] Ebenso ergeht es der Gemeinde zu Böhlitz, welche die im Gemeindebesitz befind-

[1] II. 620. [2] II. 330. [3] II. 320. [4] I. 207. 727—731. [5] II. 337. 1014.

lichen, auf der Böhlitzer „Flur“ belegenen Lehden an einzelne Nachbarn verkauft, die diese Parzellen umreissen.[1]

Auch die Gemeinde zu Wallendorf muss 1718 auf einem gewissen Bezirke die umgerissenen Äcker wieder„ zu Lehden bringen“ und liegen lassen.[2] Ebenso 1730 die Gemeinde zu Cönneritz.[3]

Die Unterthanen zu Schleinitz und den andren dahin gehörigen Dörfern dürfen ebenfalls die behufs Festlegung der herrschaftlichen Trift- und Hutungsgrenzen mit gewissen Haufen „vermalten“ Lehden nicht umackern, können jedoch auch nicht angehalten werden — was ihnen die Herrschaft anzusinnen scheint — von den jederzeit „unter den Pflug getriebenen“ Feldern etwas zur Schafhaltung „als Lehde“ liegen zu lassen.[4]

Hingegen dürfen, da kein Verbietungsrecht beigebracht wird, die Elsterberger Bürger 1709 ihre „wüsten Äcker und Eggerten“ umreissen und zur Saat bestellen.[5]

Jene Beschränkung des Nutzungsrechts erstreckt sich natürlich auch auf die im Einzelbesitz befindlichen Lehden.

Auf dem Schörnhügel vor Weissenfels hat 1714 Ernst Rausche ein Stück seiner Lehde umgerissen und mit Roggen bestellt; im nächsten Sommer wird das Schafvieh des Rittergut Döhlitz darauf getrieben und gehütet, so dass „die beste Frucht zertreten, niedergequetscht, auch von der Wurzel abgefressen wird.“[6]

Der Schenke zu Rottenhain will 1640 ein Stück Feld und Heide nach Wiesenrecht gebrauchen und niemand darauf hüten lassen. Die alten Nachbarn bezeugen aber, dass solches Stück Gut nur „Lehdenrecht“ habe und der Trift ebenfalls unterworfen sei, wenn die andren Lehden aufgethan würden.[7]

Die Gerichtsherren geraten auch gegenseitig in Streit wegen der Benutzung von Lehden. — Zum Rittergut Haardorf gehört eine an die sogenannte krumme Hufe anstossende Lehde, die 1723 umgerissen, zu Felde gemacht und mit Hafer bestellt wird. Da der Gerichtsherr zu

[1] II. 997. [2] II. 318. [3] II. 327. 319. [4] II. 313. [5] II. 339. [6] II. 977. [7] II. 77.

Göltschen Trift und Hut darauf geltend macht, muss es in Zukunft unterbleiben.[1]

Zum Schlossvorwerk zu Freiburg gehört eine Lehde, der Röddel genannt; benachbarte Gutsherren versuchen wiederholt, 1634 und 1724, Stücke davon umzureissen, doch wird es jedesmal zu Gunsten der Amtsschäferei und der Amtsunterthanen verboten.[2]

Und nicht minder gern benutzen die Unterthanen die erwünschte Gelegenheit, ihren Gerichtsherren zu zeigen, was Rechtens ist. Dem Gerichtsherren zu Lützensömmern sind aus der väterlichen Erbschaft 3 Äcker Lehden zugefallen, auf denen seine Unterthanen von undenklichen Zeiten die Gräserei nutzen. Er reisst sie jedoch um und bestellt sie mit Safflor und Wicken, welche die Unterthanen in der Nacht zum 28. Juli 1719 Morgens von 2—3 Uhr auf eine „recht freventliche" Art abhauen.[3] Unter Umständen wird das Umreissen der Lehden gestattet, wenn andere gleich grosse Stücke zu Trift und Hut liegen gelassen werden.[4]

Das sogenannte Lehdenrecht, das sich aus diesen Angaben und Thatsachen ableiten lässt, ist nichts andres, als das Recht, unter welchem auch die Gemeinweiden benutzt werden. Es kommt also bei den Lehden die ursprüngliche Allmendnatur auch der aufgeteilten Feldmark wieder zum Vorschein. Die Lehden sind Allmendinseln auf der Flur, wie die Wurten Garteninseln auf der Flur oder Allmend sind. Im Erzgebirge wird nach Hanssen die Dreesch als Lehde bezeichnet.[5]

Die Wege.

Die Wege sind entweder im Gemeinbesitz oder im Privatbesitz befindlich. Die Benutzung von Privatwegen ist Dritten oft gegen Entrichtung eines Wegezinses gestattet.[6]

Nicht nur durch die Bodenbeschaffenheit, sondern mehr noch durch die Anordnung der Gewanne, und durch die Gemenglage der Gutsfelder und Bauernfelder, sowie der

[1] II. 338. 978. [2] II. 339. 549. [3] I. 665. [4] II. 331. 332. 1013. [5] Hanssen I. S. 144. [6] II. 916.

Äcker der einzelnen Nachbarn untereinander wurde die Überschreitung fremder Grundstücke unendlich oft zur Notwendigkeit gemacht. Mit der Ausbreitung des römischen Eigentumsbegriffes wurde vielfach zu Wegeservituten, was früher einfach Ausübung des Nachbarrechts gewesen war. Kauf und Tausch, und viele andere Umstände kommen hinzu, um das ganze Wegewesen als dunkel und wenig geordnet erscheinen zu lassen. — So tauscht beispielsweise 1699 der Gerichtsherr zu Mockau den an sein Gut stossenden Dorfanger von der Gemeinde gegen einen ihm gehörigen aber unbequem gelegenen „Dorfgarten" ein. Die Gemeinde behält sich dabei auf der einen Seite des Angers einen Fahrweg, auf der andren einen Fussweg zu freier Benutzung vor.[1] War dieser Tausch erst einmal vergessen, so erschien die Benutzung dieser beiden Wege seitens der Gemeinde leicht wie eine Servitut auf des Gutsherrn Land. Über die wichtigste der Wegegerechtigkeiten, die Triftgerechtigkeit, wird in einem späteren Kapitel gehandelt werden. Hier soll nur einiges Wenige über die aus der Allmendnatur der Wege in Verbindung mit dem Nachbarrecht hervorgehenden Verhältnisse gesagt werden.

Die einzelnen Arten von Wegen sind bestimmten, schon durch ihren Namen ausgedrückten Benutzungsweisen vorbehalten. So gibt es Fusssteige, Fahrwege, Viehwege, Mühlwege, Holzwege und so weiter. Auf einem Fahrwege darf also ohne weiteres kein Vieh getrieben, auf einem Viehwege nicht gefahren werden. Zu Gohlis muss die Gemeinde einen freien Mühlweg durch ihre Felder und Fluren für die fremden Mahlgäste halten; aber wehe dem Fremden, der sich etwa mit einer Holzfuhre auf diesem Wege betreten liesse![2] Solche Mühlwege werden an vielen Orten erwähnt.[3]

Die Anzahl der Wege auf den einzelnen Feldmarken, ihre Benutzung und Instandhaltung wird durch die Rügen oder Dorfordnungen festgesetzt.

Nach den Rügen der Gemeinde zu Oberottendorf vom

[1] I. 756. [2] I. 598. [3] II. 916. IV. 515–518. 641. 632. 636. 638. 640.

Jahre 1616 hat diese dem Erbherrn daselbst drei freie Viehwege, die er zu seinem Nutz- und Besten zu gebrauchen hat, verkauft, und sie auch bezahlt erhalten. Auf einem derselben rüget aber trotzdem die Gemeinde einen „freien Fahrweg, auch zu reiten und zu gehen" bis zur Holzstrasse. Und von solchen freien Holzstrassen selbst rüget die Gemeinde nicht weniger als sechs. Die Grundstücke, über welche, oder zwischen welchen hindurch die Wege laufen, werden durch die Namen der Besitzer genau kenntlich gemacht.[1] Die Gemeinde zu Niedermuschitz rügt 1668 „ein Gässlein zum Gehen zwischen des Amtsadjunkti, Theophili Köhlers beiden Gütern und ferner den Fusssteig auf des Landrichters — Hufenrichters — und der Geschkin Felder hinaus. Weil aber dieses Gässlein ein rechter gefährlicher Diebeweg, soll er mit einer Thür und einem Blindschlosse des Abends zugemachet und des Morgens früh wieder eröffnet werden." Einen freien Weg, zu reiten, zu gehen und zu fahren, „in die Elbe", an dem Gute des Schützen vorbei, muss der Schütze alleine „halten", d. h. unterhalten. Einen Nichweg oder Weichweg —? — nur zum Ausführen des Düngers und zum Einführen des Getreides bestimmt, muss jeder Anlieger vor seinem Ackerstücke „pfleglich halten". Einzelne Nachbarn müssen ausserdem zur Erntezeit die Überfahrt über ihre Felder den Besitzern dahinterliegender Feldstücke gestatten. Alle diese Wege darf die Gemeinde schon von Alters her gebrauchen, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass „andere, bisher neugesuchte Fahrwege und Fusssteige hiermit gänzlich abgeschafft und der Gemeinde zum Schaden ferner nicht zu halten sind".[2]

§ 4. Die Wiesen.

Es gibt verschiedene Arten von Wiesen. — Die eigentlichen Wiesen haben entweder Wiesenrecht oder Gartenrecht. Haben sie Wiesenrecht oder „Heurecht", so bleiben sie nur bis zur Vollendung der Ernte geschlossen und sind,

[1] III. 621. [2] III. 571. 629.

sobald sie geräumt sind, für Trift und Hut offen. Wiesen, die Gartenrecht haben, können nach Belieben gehegt, und dürfen ohne den Willen des Eigentümers nicht betrieben oder behütet werden. Sie heissen deshalb auch Hegewiesen. — Noch eine weitere Art von Wiesen sind die Feldwiesen — d. h. ganz und gar von Äckern umschlossene Wiesenflecke. Sie haben Feldrecht, und müssen daher mit Beendigung der Getreideernte ebenfalls geräumt und gleich den Stoppeln zur Trift und Hut freigegeben werden.[1] Bei der Separation zu Grossengottern, 1857, fand man dort 12 verschiedene Arten von Wiesen!

Die Wiesen führen ebenso wie die Gemeindeweiden verschiedene Namen nach den Kalendertagen, an welchen sie geschlossen oder geöffnet werden. Diese Termine sind nicht immer dieselben für alle Wiesen einer Feldmark.

Zu Gundorf gibt es Georgen- oder Gregorius-Wiesen und Walpurgis-Wiesen, so benannt nach dem Beginn der Hegung. Nach Einführung des neuen Kalenders werden jene Termine auf den 1. u. 9. Mai verlegt, so dass die von der alten Zeitrechnung hergeleiteten Namen schliesslich gar nicht mehr passen. Gleichzeitig wird die geschlossene Zeit bis acht Tage nach Michaelis ausgedehnt.[2] An anderen Orten verschiebt man diese Termine einfach nach dem neuen Kalender.[3]

Zu Seifertshain werden die „Grossen Wiesen“ nur alle drei Jahre gemäht, wofür die Besitzer je acht Groschen für jeden Acker „in die Gemeinde“ entrichten.[4]

Die Düngung der Wiesen muss im Spätherbst nach beendeter Behütung geschehen. Der Dünger ist vor dem März wieder abzuräumen.[5] Das Berieseln der Wiesen ist an vielen Orten üblich.[6]

Die verschiedenen Interessen der Wiesenbesitzer und der Trift- und Hutberechtigten führen zu zahlreichen Streitigkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.[7]

---

[1] I. 201. 202. 458. 496. 700. II. 332. 344. [2] I. 662. 722. [3] I. 685. [4] I. 702. [5] I. 662. 204. 709. [6] I. 211. III. 618. [7] I. 713. 739. 606. 612. 698. 700—704. 718—723. II. 421. III. 621.

In denjenigen Feldmarken, wo es an Wiesen fehlte, liess man breitere Feldraine liegen, um so den Mangel an Gras einigermassen zu decken. Doch dürfen diese Raine nur behütet werden, wenn die betreffenden Gewende in Stoppel oder Brache liegen. In den geschlossenen Zeiten dürfen sie nur „begrast" werden, und zwar von den beiden Nachbarn entweder wechselweise, ein Jahr ums andere, oder von jedem zur Hälfte, oder endlich nur von einem allein, so dass für den letzten in der Reihe noch besonders ein Streifen als Rain von der anstossenden Allmend oder dem nächsten Gewende abgestochen werden muss.[1]

Bezüglich der Umwandlung in Ackerfeld unterliegen die Wiesen denselben Beschränkungen wie die Gemeindeweiden und Lehden.[2]

§ 5. Die Ackerwirtschaft.

Nach ihrer Lage zum Wirtschaftszentrum werden die einzelnen Ackerstücke in Binnenfelder, Heimfelder oder Heimhufen und in Weitfelder oder Aussenfelder geteilt.[3]

Eine weitere Unterscheidung wird nach der Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der einzelnen Stücke für den wirtschaftlichen Bestand des Gutes gemacht. Jenes sind Pertinenzstücke, dieses walzende Stücke oder Beistücke. Beistücke sind zunächst alle neu erkauften Ländereien; aber sie werden allmählich, nachdem sich der Wirtschaftsbetrieb auf ihr Vorhandensein und ihre Ausnutzung eingerichtet hat, zu Pertinenzstücken, und dürfen dann, gleich solchen, nicht wieder beliebig veräussert werden.[4] Diese Bezeichnungen beziehen sich ebensowohl auf Wiesen, wie auf alle Arten von Ackerland.

Aber auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsweise bildet das Ackerland keine einheitliche Masse. Die Felder haben nämlich teils Gartenrecht, teils Wiesen- oder Pflugrecht. Das Gartenland heisst auch Jahrfeld, weil es Jahraus, Jahr-

[1] I. 197. 198. [2] II. 1006. [3] II. 3. 108. 248. 299. [4] I. 166 ff. 550 ff. II. 597. 987. IV. 622.

ein beliebig benutzt werden darf. Das dem Pflugrecht unterworfene Land wird Artfeld genannt, weil seine Bestellung nach bestimmten Regeln in drei „Arten“ erfolgt. Das Gartenfeld bildet gewöhnlich mehrere verschieden grosse Inseln in dem Artfelde einer Flur.[1]

Das Jahrfeld.

Die hierher gehörigen Wurten — Ländereien des Gärtners — sind bereits erwähnt.

Daneben nehmen die eigentlichen Gärten, Küchengärten und Obstgärten, eine hervorragende Stelle, gewöhnlich anschliessend an die Gehöfte, ein. Die gebräuchlichsten Gartengewächse sind teils Kräuter, wie Lattich, Kresse, Spinat, Salat, Kappeskraut, Kohl, Spargel, Borretsch, Körbel und dergleichen, teils Wurzeln, wie rote und weisse Rüben, Möhren, Rettiche, Radies, Meerrettich, Pastinak, Zuckerwurzel, Selleri, Erdäpfel, Erdbirnen, „Tartuffeln“, Zwiebeln, Knoblauch u. s. w., endlich Früchte, wie Kürbis, Melonen, Gurken, Artischocken, Erbsen, Bohnen u. a. An Obst finden sich die gewöhnlichen Baum- und Strauchobstarten. Der Obstbau erfreut sich hier und da besonderer Fürsorge. Noch tragfähige Obstbäume dürfen nicht umgehauen werden. Jeder Nachbar muss jährlich 3 — 10 — 15 junge Bäume setzen, oder es werden von Gemeindewegen regelmässige jährliche Neupflanzungen vorgenommen.[2] Im Herbst und Frühjahr muss fleissig geraupt werden.

Diese Dorfgärten sind in der Regel mit Mauern, Planken oder Zäunen umgeben.

Ferner werden hier und da auf der Flur fruchtbare Stellen in den Gewenden ausgesucht und eingezäunt. Dies sind die sogenannten Feldgärten oder Pflanzbeete. Das Feldzaunwesen scheint überhaupt in Sachsen, wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, noch sehr in Blüte gestanden zu haben. Die Feldgärten bildeten also gleichsam Inseln von Jahrfeld inmitten des Artfeldes, und nahmen diesem gegenüber eine gewisse Sonderstellung ein.

[1] II. 56. 76. 77. 332. [2] I. 247. 255. 264. 494. 597. III. 627. IV. 407.

Der Grund für diese Sonderstellung der Gartengewächse ist der, dass sie viel länger stehen bleiben, als die Getreidearten, und deshalb die Trift und Hut hindern würden, wenn sie beliebig mitten zwischen jenen gebaut würden.

Die Krautgärten müssen von Zeit zu Zeit verlegt werden, weil der Boden zu sehr ausgesogen und schliesslich gänzlich unergiebig wird. Im Jahre 1715 öffnen die Gemeinde und gesammte Nachbarn zu Grethen ihre diesseits und jenseits des Dorfes liegenden verzäunten Krautgärten und geben sie „in die Trift", und wollen fortan, wie es an anderen Orten gebräuchlich, ihre Kraut- und Rübenbeete in den Brachfeldern anlegen, wozu in jeder Art der vierte Teil der Äcker abgesteckt und mit gewönlichen Brachlöchern verrainet wird.[1]

An vielen Orten findet sich eine eigentümliche Zuweisung von Allmendboden zu einjähriger Sondernutzung, indem bestimmte Gemeindeflecke nach der Anzahl der Nachbarn eingeteilt werden. Um die einzelnen Teile wird dann „gekabelt", d. h. geloost. Diese Gemeindeflecke müssen jedoch um Johannis von den darauf stehenden Krautpflanzen, der alsdann beginnenden Trift und Hut wegen, wieder geräumt werden.[2] Es sind also Frühbeete.

Das Artfeld.

Während auf dem Jahrfeld die Trift und Hut ausgeschlossen ist, wird das Artfeld zu gewissen Zeiten dafür geöffnet, gleich den Wiesen. Es unterliegt in dieser Hinsicht dem Wiesenrecht. Um dies zu ermöglichen, musste eine gleichartige Bestellung grösserer Teile der Feldmark stattfinden. Die Nachbarn unterwarfen sich freiwillig einer gewissen Ordnung, einem Zwange. Die Freiheit, das seinige nach Belieben zu nutzen, wird oft erst sehr spät aufgegeben.[3] Die Dreifelderwirtschaft ist also älter als der völlig durchgeführte Flurzwang; erst die immer mehr fortschreitende

[1] I. 185. 625. 631. 564. [2] I. 213. 603. 646 ff. 625. 664. 679. II. 39. 345. 646. 682 ff. IV. 108. [3] II. 69. 310 bis 317. 551. 617. 733. 742. I. 645. 698. 662.

Zerstückelung machte ihn notwendig. So breitet sich über die Gemenglage der Äcker die Dreifelderwirtschaft, und fasst die für sich allein wirtschaftlich kaum noch nutzbaren kleinen Flächen zu grösseren Einheiten zusammen, deren Bearbeitung nach den Regeln des Flurzwangs erfolgte. Die unter dem Flurzwang stehenden Äcker wurden zu bestimmten Zeiten gepflügt, überhaupt bearbeitet und abgeerntet: sie hatten Pflugrecht.

Alles dem Pflugrecht unterworfene Land zerfiel in drei Felder oder „Arten". Diese heissen Winterart, Sommerart und Brachart. Die Sommerart heisst nach dem vor alters üblichen Zeitpunkt des Beginns der Bestellung auch Fastenart.[1] Auch beim Antritt von Pachten musste das Pflugrecht selbstverständlich beobachtet werden. Der Pächter musste die gerade im Gange befindliche Bestellung der Äcker mit der gegebenen Fruchtfolge einfach fortsetzen.

Das Pflugrecht verhindert die Umwandlung der Äcker z. B. in Weinberge oder Hopfengärten, Wiesen, Jahrfeld u. s. w.[2] Der darin liegende Zwang muss sehr oft als recht lästig empfunden worden sein, denn es werden fortwährend Verbote erlassen, „die Arten willkürlich zu ändern", d. h. die Fruchtfolge auf einzelnen Äckern oder Gewenden beliebig zu wechseln.[3]

Die Dreifelderwirtschaft ist nach unsern Urkunden in den sächsischen Landen die Regel. Nur an zwei Stellen werden, neben diesen drei Arten, vier Arten erwähnt, jedoch ohne nähere Angabe über Fruchtfolge und Brachhaltung. Es scheint indes ein- bis zweijährige Brache und dementsprechend drei- bis zweimalige Bestellung zu sein.[4]

Winterart und Sommerart.

Nach den drei Arten zerfallen die Feldfrüchte in Winterfrüchte, Sommerfrüchte und — da die Brache wohl überall längst nicht mehr reine Brache ist, sondern „be-

[1] I. 628. [2] I. 680. II. 350. 1031. [3] I. 175—178. 195. 197. 183. 495. 588—591. 618. 621. 624. 637. 645. 669. 659. 661. 646. II. 17. 33. 56. 401. 455. 656. 691. 988. 1018. 1027. [4] I. 641. II. 471.

sömmert" wird — in Sömmerungsfrüchte, meist kurzweg „Sömmerung" genannt. Zu den Winterfrüchten gehört Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste, Winterrübsen und Dinkel. Zu den Sommerfrüchten Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Buchweizen, Hirse, Flachs, Hanf. Sommerroggen und Sommerweizen sind selten.[1]

Die Stoppeln sowohl in der Winterart als in der Sommerart dienen als Weide. Doch darf nicht zwischen den Mandeln oder „Glogen" gehütet werden. Deshalb sind die Felder binnen einer bestimmten Frist — vierzehn Tage — nach Beginn der Ernte vollständig zu räumen. Wer im Rückstand bleibt, hat den durch das Vieh angerichteten Schaden zu tragen. — Der Futtermangel ist meistenteils so gross, dass selbst die Wintersaat im Laufe des Winters bei Frostwetter mehrere Male, bis vier Mal, betrieben wird. An Stelle dieses „Überhütens" tritt im Frühjahr und im Sommerfelde das Schrappen, d. h. das Abschneiden der jungen Halme vor der Entwicklung der Ähren.[2]

Die einzelnen Bestell- und Erntearbeiten im Winter- und Sommerfelde sollen bei der Darstellung der Gutswirtschaft beschrieben werden, da die Unterschiede in der Bearbeitung des Guts- und des Bauerlandes naturgemäss höchst geringfügig waren. — Es ist deshalb hier eingehender nur noch die Brachart zu behandeln.[3]

Die Brache.

Der alte Zustand auf der Flur, reichliches Weideland und, damit verbunden, ausgedehnte Viehhaltung, ebenso reichliches Ackerland mit extensiver Bewirtschaftung muss allmählich neuen Bedürfnissen weichen. Bei dem Anwachsen der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung stellte sich zuerst der Wunsch nach vermehrter Körnererzeugung ein. Derselbe konnte auf zweifache Weise erfüllt werden: einmal — was jedoch nicht auf allen Feldmarken möglich war — durch Inangriffnahme neuen Landes, das bisher ungenutzt gelegen hatte, sodann durch intensivere Ausnutzung, bessere

[1] I. 167. 624. 679. II. 699. [2] II. 494. 660. 861. [3] I. 185. 631.

Düngung und Bearbeitung des bisher bereits bestellten. Beides bedingte zum mindesten die Beibehaltung wenn nicht Vermehrung des bisherigen Viehstandes, welches Bestreben uns ja allerorten entgegengetreten ist, während die Ernährung des Viehes durch das allmähliche Zusammenschwinden der Weide und des Brachfeldes aufs ärgste erschwert wurde. Und zwar wurde die Brachweide nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich in bedeutendem Masse eingeengt und verkürzt.[1]

Um alle diese Umstände würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die historische Entwicklung der Feldbestellung werfen. Das Brachfeld wurde im 8., 9. und 10. Jahrhundert nur zweimal, um Johannis und im Herbst zur Saat geflügt, und das Sommerfeld gar nur einmal im Frühjahr, da bis dahin die Stoppel des Wintergetreides liegen blieb.[2] Erst etwa vom 13. Jahrhundert an kam das dreimalige Pflügen des Brachfeldes auf, indem zwischen der ersten Furche im Juni und der Saatfurche im Herbste noch die Furche im Spätsommer gezogen wurde. Noch späteren Datums ist das Aufbrechen der Stoppel im Winter und das zweimalige Pflügen des Sommerfeldes im Frühling zu Gerste und Hafer, was stellenweise noch 1708 erst mit der Hälfte der Sommerart geschehen darf, sowie das viermalige Pflügen zur Wintersaat.[3] Da diese fortschreitende Verbesserung auch die Gutswirtschaft ergriff, so ist es klar, dass die Bestellung der Gutsäcker durch die Bauern allmählich eine beträchtliche Vermehrung der Ackerfrohnen zur Folge gehabt hat, wie später gezeigt werden soll. Räumlich wurde die Brache dadurch eingeengt, dass ein immer grösserer Teil des Brachfeldes für den Anbau von allerlei Sommergewächsen in Anspruch genommen wurde, dass die Brache „besömmert“ wurde. — Die Sömmerung besteht entweder aus Früchten, die allmählich aus den Kraut- und Feldgärten auf die Brache hinauswanderten, oder aus solchen, die erst im Laufe der Zeit bekannt wurden, wie Klee und Kartoffeln,

[1] I. 195. 588. 178. [2] Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. I. Bd. S. 163. [3] I. 590. 618. 628. II. 584. 631. 675. 763. 951. 987—990.

und die dann weder in der festen Ordnung des Winter- und Sommerfeldes noch auf dem beschränkten Raum der Feldgärten ein genügendes und sicheres Unterkommen fanden. Doch sind die eigentlichen Gartengewächse, Salat, Zwiebeln, Spanischer Klee, Kanarienfutter und dergleichen ausgeschlossen. Möhren werden 1699 zu Laue als „etwas neues" bezeichnet, und 1739 verlautet aus Frankenhausen: der Klee wäre vor weniger Zeit erst eingeführt worden. In der Gegend von Halberstadt werden — wenn dieser kleine Sprung über die Grenze unseres Gebietes erlaubt ist — 1750 noch keine Kartoffeln gebaut.[1]

Die Sömmerung ist, mit wenigen Ausnahmen, überall üblich, schon ziemlich entwickelt und geregelt, und schreitet ungeachtet aller Verbote des „Beschmierens" der Felder immer weiter fort.[2] Seit 1732 wird gesömmert zu Hohenheida.[3] Es wird gewöhnlich ein bestimmter Strich dazu abgestochen, der einen auf den einzelnen Feldmarken sehr verschiedenen Teil der Brache ausmacht: 1/5 bis 1/4 bis 1/3 bis 1/2 des Brachfeldes wird besömmert.[4] Wer mehr sömmert, hat zu gewärtigen, dass es ihm einfach abgehütet wird. Ja es kommt — um 1700 — vor, dass die ganze Brachart ganz beliebig besömmert wird. Z. B. findet zu Sietzsch 1748 eine Besömmerung der ganzen Brache statt. Auf der Feldmark zu Sitzeroda heisst Brachschlag geradezu dasjenige Feld, wo Kraut, Rüben, Hirse und Heidekorn gebaut werden. Wegen Mangel an Ackerland ist es hier nämlich unmöglich, die Brachart ordentlich zu halten.[5]

Durch das Bestreben, die Sömmerung immer weiter auszudehnen, gerät der Bauer in einen langen und erbitterten Kampf mit dem herrschaftlichen Schafvieh, wegen der Trift und Hut desselben auf seinen Feldern. Dabei war der wirtschaftliche Nutzen der Sömmerung nur ein augenblicklicher und scheinbarer. Bei der ungenügenden Düng-

[1] I. 617. II. 569. 1049. [2] 1578: II. 580. I. 654. 655. 658. 661. 179. 181. 187. 195. 588. 621. 645. 649. 691. II. 351. 567. 584. [3] I. 663. [4] I. 590. 601. 603. 608. 654. 616—18. 614. 626. 633. 647. 669. 684. II. 494. 568. 648—651. [5] II. 925.

ung schadete sie der darauf folgenden Winterfrucht ungeheuer. Die besömmerte Brache brachte durchschnittlich nur halb soviel Ertrag, wie die reine Brache.[1] Man begreift deshalb, wie im vorigen Jahrhundert rationalistische Geistliche dazu kommen konnten, im Anschluss an das Weihnachtsevangelium über den Nutzen der Stallfütterung zu predigen, an deren Einführung sie selbst als Landwirte ein nicht geringes Interesse hatten. Es hat aber lange gedauert, bis dieser Ausweg aus dem Labyrinth von Trift und Hut, Dreifelderwirtschaft und Sömmerung wirklich und allgemein eingeschlagen wurde.

Als Sömmerungsfrüchte werden hauptsächlich erwähnt: Klee[2] Erbsen[3] Rübsen[4] Wicken[5] Bohnen[6] Wurzeln[7] Rüben[8] Möhren[9] Erdbirnen[10] Lein[11] Safflor[12] Schmalz und Schmälinge.[13]

Die Zeit der Besömmerung ist die letzte Woche des Juni und die erste des Juli. Mit der fortschreitenden Ausdehnung derselben vermehrte sich wiederum die Arbeit des Landmannes um ein beträchliches, während die reine Brache gar keine Zeit beanspruchte.

Um in Kriegszeiten den Ernteausfall einigermassen zu decken, wird den Unterthanen dann bisweilen eine über das übliche Mass hinausgehende Besömmerung gestattet,[14] indem der Gutsherr auf einen Teil der ihm zustehenden Weiderechte vorübergehend verzichtet.

Der Beginn aller Feldarbeiten in den drei Arten, sowie der der Ernte, des Hütens u. s. w. war wegen der Gemenglage durch den Flurzwang genau bestimmt, und zwar meist nach festen Kalendertagen. Dies war an sich ja notwendig, aber in Anbetracht der wechselnden Witterungsverhältnisse in den einzelnen Jahren nicht vorteilhaft. Ganz unsinnig jedoch war die Bestimmung nach Terminen, die wegen ihres Zusammenhangs mit dem Osterfeste sich selbst wieder um vier bis fünf Wochen gegeneinander mit

[1] II. 1057. [2] I. 646. 647. [3] I. 599. 647. [4] I. 599. [5] I. 599. II. 765. [6] I. 662. [7] I. 179. [8] I. 189. 636. 647. [9] I. 190. 647. 689. [10] I. 646. 647. 662. [11] I. 599. 662. II. 814. nicht: I. 617. [12] I. 189. 666. [13] I. 662. 684. 194. [14] II. 1056. I. 624.

jenem verschoben. Eine grosse Verwirrung in alle diese Bestimmungen brachte die Einführung des neuen Kalenders im Jahre 1700. Dadurch konnten auch die bis dahin festen Termine um 10 Tage schwanken, indem die einen nach dem neuen, die andren nach dem alten Kalender rechneten. Ein reichlich benutzter Anlass zu unzähligen Streitigkeiten war damit gegeben. War z. B. einem Halbhüfner das Futter knapp geworden, so wollte er gern nach dem alten Kalender, also möglichst lange, hüten, während die mit reichlichem Lande versehenen Pferdner, 1 3/4 Hüfner, 2 1/2 Hüfner u. s. w. gern nach dem neuen Kalender möglichst früh anfangen wollten zu pflügen u. s. w. u. s. w.[1]

Versetzen wir uns nun noch auf einige Augenblicke im Geiste um zweihundert Jahre zurück in ein altes sächsisches Dorf, um die jährliche Frühjahrsbesichtigung der Marken, Grenzen, Raine, Gräben, Äcker, Wiesen, Wege u. s. w. mitzumachen.

§ 6. Eine Flurbesichtigung.

Es ist der zweite Montag nach Pfingsten. Gestern ist die Wahl des neuen Dorf- und Hufenrichters sowie der Schöppen oder Beisassen vorgenommen, und heute findet dorfordnungsgemäss die „Berainung“ oder „Begehung“ der Felder statt.[2] Der Regen, der gestern die Fluren erquickte, hat nachgelassen, und es verspricht ein schöner Tag zu werden. Das ist sehr wünschenswert und nötig, denn bei Regenwetter würde die Flurbesichtigung auf einen späteren Tag verschoben werden müssen.

Wir nehmen einen Spaten auf die Schulter und eilen dem Gemeindehause zu. Zwei junge Nachbarn, die sich gestern in die Nachbarschaft eingekauft haben, gehen heute zum ersten Male mit „nach der Zwenker Brücke“, wo die Besichtigung begonnen wird; deswegen geben sie jeder noch ein paar Groschen zum Vertrinken.[3] Während der ganzen

[1] I. 200. 206. 212. 662. 714—719. 721. 751. 685. 748. II. 53. 27. 41. 572–574. 621. 633. 674. 963. [2] I. 11. 247. 256. 265. 494. 583. III. 89. 90. 115. 622. [3] I. 716. 717.

Berainung müssen sie gut aufmerken, um künftighin auf der ganzen Feldmark gut Bescheid zu wissen, und alle alten Grenzen und Gerechtsame den Nachkommen überliefern und forterben zu können.

Zur festgesetzten Zeit begibt sich die ganze Nachbarschaft auf der Landstrasse an die Grenze der Gemarkung. Hier und da wird unterwegs ein Stein aus dem Geleise entfernt oder eine Pfütze mitten im Wege mit Erdreich ausgefüllt. — An der Grenze entlang erstreckt sich eine Lehde, über die das Vieh der Herrschaft und der Gemeinde bei nassem Wetter die Trift nimmt. Hier erhebt sich der erste Malhügel aus einem kleinen Graben, welcher rings um seinen Fuss läuft.[1] Auf der Kuppe trägt er den Grenzstein. Der Hügel hat durch die Füsse der Schafe, durch den herablaufenden Regen und abthauenden Schnee ein beträchtliches von seiner Höhe und Rundung eingebüsst, und der Stein ist bedenklich ins Rutschen gekommen; er wird daher möglichst genau wieder in die Mitte gesetzt, auf die „Eier", kleine Steinchen von bestimmter Beschaffenheit, die unter jedem Grenzstein liegen, und jeder Nachbar hebt aus dem fast ausgefüllten Graben eine Schippe voll Erde und wirft sie auf den Hügel, wodurch derselbe schnell wieder in seiner alten Höhe und Form hergestellt ist.[2] Dies wiederholt sich in grösserem oder geringerem Masse bei jedem folgenden Stein und Hügel.

Nach einigen hundert Schritten kommen wir an ein Holz, welches zum Teil der Gemeinde, zum Teil dem Gutsherrn gehört. Derselbe ist zur Stelle, um sich mit der Gemeinde über die streitige Grenzlinie gütlich zu einigen. Der neue Rainzaun muss an einigen Stellen etwas weiter hinüber gerückt werden, dann ist alles in Ordnung.[3] Die Parteien sind beiderseits zufriedengestellt, und wir treten aus dem Holz auf das diesjährige Winterfeld hinaus. Die Saaten stehen sehr gut und lassen eine volle Ernte erhoffen. Alles ist soweit in Richtigkeit; nur vor einem

[1] I. 683. II. 51. 52. [2] II. 1014. Zincke, S. 1737 ff. [3] III. 618. II. 49. 50. 60. 61. 76—78. 428. 481—484. 646. 649. 682.

Acker ist der Entwässerungsgraben nicht geräumt.[1] Der säumige Nachbar muss 1 Groschen Gemeindebusse zahlen und das Räumen in den nächsten 8 Tagen nachholen. Zwei Schöppen in ihrer Eigenschaft als „Gräbenherren" werden alsdann revidiren.[2] Der Gutsherr, der hier ein paar erkaufte Äcker hat, beklagt sich bitter, dass ihm wiederholt die Quecken auf seine Felder geworfen seien, und dass die Schulmeisterin trotz der im vorigen Jahre erfolgten Warnung und Pfändung der Sichel schon wieder in seinen Rainen gegrast habe. Er wird es ihr nochmals ernstlich untersagen.[3]

Mit freundlichem Gruss reitet er dann davon, und zur rechten Zeit. — Eine Bodenwelle hat uns bis jetzt den Ausblick auf die anstossenden Wiesen entzogen. Oben angelangt erblicken wir auf den bereits gehegten Wiesen die ganze herrschaftliche Hammelheerde. Der Schäfer, dem fast genau an derselben Stelle vorm Jahre der Hut und die Mütze abgepfändet wurde,[4] bringt sich schleunigst in Sicherheit auf die nahe gutsherrliche Weide und lockt von dort aus nach Leibeskräften seine Heerde. Auch Phylax, der Leithund, verrichtet eifrig sein Treiberamt;[5] aber der 5/4 Ellen lange Klöppel, den ihm die landesväterliche Fürsorge für das kurfürstliche und das gutsherrliche Wild an den Hals gehängt hat, verhindert ihn, seine volle Schnelligkeit zu entfalten.[6] Ein wohlgezielter Steinwurf treibt ihn überdies bald heulend in die Flucht, und einige der jüngeren Nachbarn erwischen noch glücklich auf Gemeindegrund und -boden einen fetten Hammel, der unter sicherer Bedeckung nach dem Dorfe zurück in das „Pfandhaus" geschickt wird.[7] Auch wollen einige Nachbarn geübten Auges erkannt haben, dass die Heerde weit über die verglichenen 400 Stück beträgt. Es wird daher beschlossen, am folgenden Tage beim Durchtreiben der Hämmel durch das Dorf dieselben nachzuzählen, wobei sich, wie wir heute schon verraten können, in der That eine Anzahl von beinahe 600 Stück herausstellt! Die Schulmeisterin ist glänzend gerächt![8]

[1] I. 227. 255. 494. 585. 587. 683. 697. [2] III. 594. [3] I. 712. [4] II. 847. [5] II. 56. [6] I. 712. [7] II. 1023. [8] II. 150. 151. 577 770. 964.

Auf dem Rest der Grenze ist alles in guter Ordnung. Wiederholt begrüssen wir die Nachbarn der angrenzenden Ortschaften, die zu gleichem Zwecke, wie wir, unterwegs sind. —

Bei Besichtigung der Raine im Sommerfeld ergibt sich, dass dieselben an mehreren Stellen nicht die vorgeschriebene Breite von 5/4 Ellen haben.[1] Die „Erddiebe" werden angehalten, das abgepflügte Erdreich wieder anzuwerfen.[2] Im Brachfelde sind hie und da die Zäune nicht ganz fortgenommen. Zwar hindern die noch stehenden Reste die Trift und Hut nicht gerade, doch lassen die Schafe beim Durchkriechen zu viel Wolle an den Stangen hängen; die Übelthäter werden daher billig um 1 Groschen gestraft.[3]

Am hohen Mittag erreichen wir das Dorf wieder. Die Nachbarn zerstreuen sich, um das Mittagessen einzunehmen. Am Nachmittage kommen sie zum Gemeindebier wieder zusammen. Der Erbkretzschmar hat mit Verwilligung des Gerichtsherrn, der zwar selbst eine Brauerei hat, aber für solche feierlichen Gelegenheiten doch nicht genügend gutes Bier liefern kann, eine Tonne vortrefflichen Torgauer Biers kommen lassen, bei dem die Nachbarn auf ein paar Stunden alle Not und Drangsal des Lebens vergessen.[4]

---

[1] I. 256. II. 43 957. [2] I. 247. 256. 494. 585. 683. [3] I. 648. II. 49 500. 652 699. 1016. [4] I. 493. 583. 609—611. 686. 717.